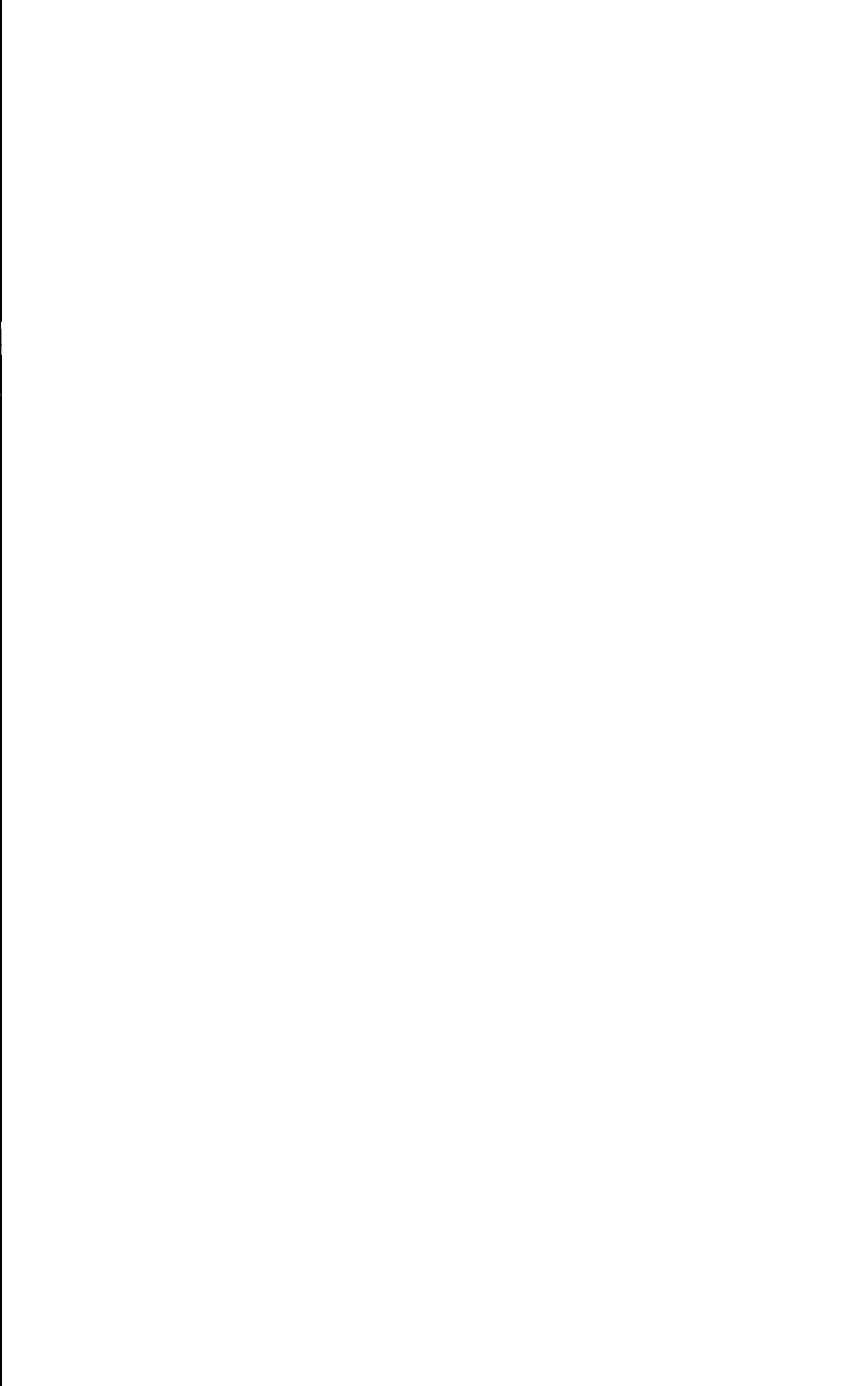
Sonderdruck aus:

Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann

hg.v.Wilhelm Wegener

1 (Aalen 1959)



Der Streit um Kursachsen in der Zeit Kaiser Siegmunds

von Joachim Leuschner

Als im November 1422 der letzte askanische Herzog von Sachsen, Albrecht III., kinderlos starb, bewarben sich mehrere Reichsfürsten um Herzogtum und Kurwürde¹. Unter ihnen hatte Pfalzgraf Ludwig III., der das Kurfürstentum für seinen ältesten Sohn zu gewinnen suchte, nicht nur wegen seiner damaligen Spannungen mit König Siegmund mit den schwächsten Gründen die geringsten Aussichten. Aber auch Markgraf Friedrich I. von Brandenburg, dessen ältester Sohn Johann seit 1416 mit der Nichte des verstorbenen Herzogs, der Tochter seines Bruders und Vorgängers Rudolfs III., Barbara, vermählt war, erreichte den über den Sohn erstrebten Machtzuwachs für seine weitreichenden politischen Ziele nicht. Zwar zog er, als Oberster Hauptmann gegen die Husiten erfolglos, aus Böhmen kommend in Wittenberg ein und setzte sich, von einer Adelsgruppe im Lande unterstützt, zunächst in den Besitz Sachsens. König Siegmund aber übertrug das Kurfürstentum am 6. Januar 1423 zu Preßburg dem Markgrafen von Meißen, Friedrich dem Streitbaren2; er betonte mehrfach dessen Verdienste um das Reich und insbesondere im Böhmenkrieg und sah ihn zweifellos als einen Widerhalt gegen den allzu selbständigen aufstrebenden Brandenburger, gegen den der König sich dem Wettiner gleichzeitig namentlich verband, wie als eine Stütze gegenüber den rheinischen Kurfürsten an. Zu Kurfürstentum und Bündnis gab Siegmund dem Meißner fünf Tage später umfassende Vollmacht gegen die Husiten, die tatsächliche Gleichstellung mit dem Obersten Hauptmann, eben mit Friedrich von Brandenburg. Dieser

¹⁾ J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds 3 (1841) 218 ff.; O. Franklin, Das Reichshofgericht im Ma. 1 (1862) 294 ff.; E. Hinze, Der Übergang der sächs. Kur auf die Wettiner (Diss. Halle 1906) S. 22 ff.; W. Eberhard, Ludwig III., Kurfürst v. d. Pfalz und das Reich 1410 - 1427 (1896) S. 136 f.; E. Brandenburg, Kg. Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg (1891) S. 154 ff.; I. v. Broesigke, Friedrich d. Streitbare, Mgf. v. Meißen und Kurf. v. Sachsen (Diss. Berlin 1938) S. 66 ff.

²⁾ Cod. Dipl. Saxoniae I, Abt. B, 4: Urk. d. Mgf. v. Meißen . . . 1419 - 1427, hg. v. H. Beschorner (1941) S. 143 ff. Nr. 244. Publikation und die gleich zu nennenden Bündnis- und Vollmachtsurkunden eb. Nr. 245 - 248. 252. — Zum folgenden vgl. auch F. v. Bezold, Kg. Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten 1 (1872) 123 f. 129. 134.; E. Kroker, Sachsen und die Hussitenkriege, NA. f. Sächs. G. u. Altertumsk. 21 (1900) 4 ff.; für weitere Gründe Siegmunds unten S. 319 f.

stand allein, hatte auch von seinen Verbündeten keine Hilfe zu erwarten. Er nahm die Vermittlungsvorschläge des Wettiners an, verzichtete gegen Abfindung für sich und seinen Sohn auf Sachsen und verband sich schließlich mit dem neuen Herzog³. Herzogtum und Kurwürde Friedrichs I. von Sachsen schienen gesichert zu sein.

Sie wurden angefochten durch die Ansprüche Herzog Erichs V. von Sachsen-Lauenburg⁴. Seit der Teilung des askanischen Herzogtums Sachsen in die Linien Lauenburg und Wittenberg (1260) waren Wahlrecht, Kurwürde und und Erzmarschalltitel insbesondere bei den Doppel- und Gegenwahlen des 14. Jahrhunderts umstritten gewesen, bis Karl IV. den Streit 1355/56 zugunsten der Wittenberger entschieden hatte⁵. Danach jedoch, am 5. April 1374, waren die Wittenberger, Kurfürst Wenzel und Herzog Albrecht, mit Erich IV. von Sachsen-Lauenburg für den Fall, daß sie oder ihre Nachfolger ohne rechten männlichen Lehnserben stürben, eine Erbvereinigung eingegangen6, die Karl IV. ihnen auf ihre Bitten am 8. Juli bestätigt hatte. Der Kaiser hatte hier aus konkreten politischen Gründen, aber auch als oberster lehenherre das in der Goldenen Bulle (c. 20 u. 25) gesetzte Prinzip der Unteilbarkeit der Kurlande stark ausgeweitet. Indem er die beiden Sachsen. die Fürstentümer der Herzöge in obern und nydern Sachsen⁷, trotz der Teilung offenbar immer noch als ein Land betrachtete, hatte er grundsätzlich ausgeprochen, das von sulcher widereynungen vnd zusamenelegungen vns vnd dem Romischen reyche vil eren vnd fromen entstehen mugen, sunderlichen dauon, wenn das heylige reiche furderlicher gemeret und gesterket wirdet, so seyne furstentume, nemlichen die, mit den dasselbe reiche aus-

³) Cod. dipl. Brand., hg. v. F. A. Riedel, II 3 (1846) 441 ff. Nr. 1435-37; Cod. dipl. Sax. I B 4, 156 ff. Nr. 261. 263-265 v. 1423 Febr. 23-25.

⁴⁾ NDB 4 (1959) m. Lit.

⁵⁾ K. Zeumer, Die Goldene Bulle K. Karls IV., Quell. u. Stud. z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches II 1 (1908) 152 ff. Vgl. zuletzt F. Lammert, Der Streit um die Kurwürde zwischen Sa.-Lauenburg und Sa.-Wittenberg, HVS. 30 (1935) 305 ff. u. Ehrhard Schulze, Das Hztm. Sachsen-Lauenburg u. d. lübische Territorialpolitik, Quell. u. Forsch. z. Gesch. Schlesw.-Holsteins 33 (1957) 31 ff.

⁶⁾ Registrum oder merkwürdige Urkunden..., hg. v. H. Sudendorf, 3 (1854) 79 ff. Nr. 55-56. Zur Rechtsproblematik vgl.. G. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen 1 (1835) 222 f.; 2,2 (1840) 90 ff. Vgl. auch die unter Anm. 13 gen. Lit.

⁷⁾ Vgl. dazu G. Schnath, Niedersachsen und Hannover (31956) S. 18 f.

geseczt ist, vngesundert vnd vngeteylet beleiben⁸. Im Mai 1377 schließlich ging Karl IV. noch einen Schritt weiter. Er belehnte Wenzel, Albrecht und Erich IV. mit ihren Herzogtümern zu gesamter Hand; der älteste von ihnen und ihren Erben sollte danach die Kur ausüben⁹.

Spätere Erbverbrüderungen Rudolfs III. von Sachsen-Wittenberg mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg (1389) und den Anhaltinern (1404) hatten dem Vertrag von 1374 widersprochen, aber es fehlte ihnen die Bestätigung des königlichen Lehnsherrn und eine Belehnung zu gesamter Hand oder die Mitbelehnung. Auch hatten die Braunschweiger die Erbhuldigung nicht geleistet, und Rudolf III. hatte - wohl mit Rücksicht auf seinen Schwiegersohn Johann von Brandenburg und die Pläne dessen Vaters noch letztwillig versucht, das Abkommen mit den Anhaltinern auf einige Teile seines Landes zu beschränken¹⁰. Diesen Verstoß gegen das Unteilbarkeitsprinzip hatte König Siegmund 1420 unter Berufung auf die Goldene Bulle zurückgewiesen; er hatte die Verfügung Rudolfs aufgehoben und die Aufsage der in diesem Falle bereits geleisteten Erbhuldigungen geboten¹¹. Tatsächlich waren weder Anhalt noch Braunschweig-Lüneburg nach dem Tode Albrechts III. als Bewerber um Sachsen aufgetreten¹². Jedenfalls war bei dem Erbvertrag von 1374 die Bedingung erfüllt worden, die Siegmund 1420 genannt hatte, daß man das Kurfürstentum an nyemand wenden sol noch mag on sunderlich urlob, gunst und verhengnus eins Rom. keysers oder kunigs. Eben die Zustimmung Karls IV. von 1374 wie erst recht seine Verleihung zu gesamter Hand von 1377 hatten für die beiden Sachsen-Herzogtümer den Grundsatz: Teilung bricht Folge, aufgehoben. Zwar konnte der Erbvertrag allenfalls Erich IV., nicht seinem Sohn, nur das jedenfalls im 14. Jahrhundert noch allgemein unvererbliche Gedinge an Kursachsen gegeben haben, die Belehnung zu gesamter Hand aber schien als

⁵⁾ UB. zur Gesch. d. Hz. v. Braunschweig u. Lüneburg, hg. v. H. Sudendorf, 5 (1865) 31 f. Nr. 26. — Allerdings ist noch anläßlich der Wahl Wenzels (1376 Juni 10) in der Bestätigung Karls IV., daß Kurrecht und Erzamt bei den Wittenbergern bleiben, keine Rede von den Lauenburgern: Reg. Imp. 8 Nr. 5603.

⁹) Eb. Nr. 5767 c; Sudendorf, UB. 5, LXXX f. Die an sich nicht günstige Quellenlage wird verbessert durch das Zeugnis Hz. Bernhards v. Braunschweig von 1425, unten S. 323 m. Anm. 36. — Zur Sache vgl. auch O. v. Heinemann, Gesch. v. Braunschweig u. Hannover 2 (1886) 111.

¹⁰) Hinze, S. 7 ff. 17.

¹¹) W. Altmann, Die Urkunden K. Sigmunds (1896-1900), Nr. 4070-72; Wortlaut bei Hinze, Anhang S. 70 f.

¹²) Hinze, S. 23.

Rechtsgrund geeignet, die Lehnsfolge der lauenburgischen Seitenverwandten als aussichtsreich erscheinen zu lassen. Auf diese Rechtslage konnte sich Erich V. berufen und seinen Anspruch auf Sachsen zu begründen suchen¹³. Er hatte schon vor dem Aussterben der Wittenberger gelegentlich die Kurfürsten- und Erzmarschalltitel geführt¹⁴, von denen in der Bestätigung seiner Privilegien und Rechte durch Siegmund am 13. Dezember 1414 freilich keine Rede sein konnte¹⁵. Vielmehr hatte es bei dieser Belehnung zu Frankfurt einen Zwischenfall gegeben, auf den sich Siegmund selbst später gegen Herzog Erich berufen sollte. Dieser hatte 1414 bei der Fahneninvestitur versucht, seine Anwartschaft auf Kursachsen sozusagen in Form einer indirekten Mitbelehnung zu bekunden. Als Erich nämlich alleyn quam mit eynem fendel und banyr des herczogtums zu Leuemburg, hatte Rudolf III., (den Siegmund sofort nach der Aachener Krönung am 8. November 1414 mit Kursachsen belehnt hatte¹⁶), sich geweigert, mit im an sin banyr zu greifen, denn er wollte wegen des Erbvertrags mit den Anhaltinern die Lauenburger nicht als Miterben gelten lassen¹⁷.

Nach dem Tode Albrechts III. begab sich Erich — verspätet, weil er eben als

¹⁸⁾ Über die hier nur kurz zu berührenden lehnrechtlichen Einzelfragen vgl. R. Schröder -E. v. Künßberg, Lehrbuch d. dt. Rechtsgesch. (7 1932) S. 437 f. 443 ff. u. die dort gen. Lit., vor allem C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels 2. Teil, 2 (1844) 329 ff. 450 ff. 464 ff. sowie H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt . . . (1851) S. 235 ff.; Ders., Das Erb- und Familienrecht d. dt. Dynastien d. Ma. s. (1871)S. 34. 41 ff.; H. v. Sicherer, Über die Gesamtbelehnung in dt. Fürstentümern (1865) S. 15. 24. Ferner sind immer noch mit Gewinn heranzuziehen K. S. Zachariä, Handbuch d. kgl. sächs. Lehnrechts, hg. v. Ch. E. Weiße - F. A. v. Langenn (2 1823) S. 37. 40 f. 111 ff. (Anm. zu § 82) und W. A. F. Danz, Versuch einer hist. Entwikelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen (1793), bes. S. 56 ff. 65 ff. 70. Beste Zusammenfassung: B. Meyer, Das Lehen zu gesamter Hand, (Studien z. habsburg. Hausrecht II), Zs. f. Schweizer. Gesch. 27 (1947) 36-44. H. Mitteis, Lehnrecht u. Staatsgewalt (1933, Neudruck 1958) S. 500 ff. 671 f. erwähnt die hier interessierenden Probleme nur beiläufig; G. Buchda, Gesch. u. Kritik d. dt. Gesamthandlehre (Arb. z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht 76, 1936) und J. Schultze, Lehnrecht u. Erbrecht in der brandenburg. Territorialpolitik, (Forsch. zu Staat u. Verfassung, Festgabe f. Fritz Hartung, 1958, S. 53-67) ergeben für unsere Fragen nichts.

¹⁴) Vgl. z. B. Cod. dipl. Lubecensis I: UB. Stadt Lübeck 5 (1877) Nr. 475. 576. 600. 622. 624; 6 (1881) Nr. 39. 80. 84. 118; P. v. Kobbe, Gesch. u. Landesbeschreibung d. Hztms. Lauenburg 2 (1836) 147; A. E. E. L. v. Duve, Mitteilungen zur näheren Kunde... d. Staatsgesch. u. Zustände... d. Hztms. Lauenburg (1857) S. 383; Schulze (oben Anm. 5) S. 33.

¹⁵⁾ Altmann Nr. 1355; Sudendorf, Registrum 3, 87 f. Nr. 58.

¹⁶⁾ Altmann Nr. 1286 ff. Die Belchnung Albrechts III. eb. Nr. 3952 f., Breslau, 1420 Jan. 14.

¹⁷) Cod. dipl. Sax. I B 4, 347 ff. Nr. 536: Erklärung Siegmunds v. 1426 Aug. 14.

Gesandter Siegmunds in Nordostdeutschland unterwegs war — zum König nach Ungarn, um seinen Anspruch auf das inzwischen verliehene Kurfürstentum zu erneuern. Die Gründe, die er dafür anführte, erläuterte Erichs Kanzler Heinrich dem Regensburger Chorherrn Andreas auf der Durchreise nach Ungarn am 28. Januar: Erich und seine Brüder Bernhard und Otto müßten als Herzöge von Niedersachsen nach Erbrecht in Obersachsen folgen — succedere iure hereditario in partibus superioris Saxonie, cum revera illa dominia numquam erant separata, nisi quod alter illorum tempore alteram partem actu gubernaret. Diese Behauptung - doch wohl einer Mutschierung? — konnte nur sinnvoll sein, wenn die Lauenburger eine gültige Gesamtbelehnung nachweisen konnten, die Siegmunds offenkundiger Auffassung, Sachsen sei nach dem Aussterben der Wittenberger Linie als frei verleihbares Lehen dem Reiche verfallen gewesen, eine rechtmäßige Anwartschaft entgegensetzte. Für deren Begründung berief sich Erich, nach der Erklärung seines Kanzlers, hier anscheinend nicht auf die Urkunden von 1374 und 1377, sondern auf die Belehnung von 1414; Siegmund habe Erich zu Frankfurt mit ganz Sachsen belehnt (in antedicto dominio in genere infeudaverat), und zwar in Gegenwart des wittenbergischen Herzogs. Auch die Verspätung durch Reichsdienst, ein nicht nur psychologisch, sondern auch, im Sinne "echter Not", rechtlich günstiges Argument, erwähnte der lauenburgische Kanzler. Schließlich fügte er den - mindestens in der Überlieferung nicht klar geschiedenen - erb- und lehnrechtlichen Gründen für die behaupteten lauenburgischen Rechte den schweren Vorwurf gegen Siegmunds anderweitige Vergabung hinzu: der König habe das Land für eine gewisse Summe Geldes — eine Randnotiz zu der Stelle nennt 300 000 Gulden — "verkauft"18.

Dieser Vorwurf konnte als Motiv gerade Siegmunds leicht Glauben finden, er war tatsächlich nicht völlig aus der Luft gegriffen. Noch am Tage der Belehnung Friedrichs von Meißen, am 6. Januar 1423, hatte der Ordensmarschall dem Hochmeister des Deutschen Ordens aus Preßburg geschrieben, die verschiedenen Bewerber um Sachsen hätten Geld für die Belehnung geboten, die wettinische Gesandtschaft wohl 200 000 Gulden; der König habe aber das Geld abgelehnt und nur verlangt, daß die Meißner auf eigene

dt. Gesch., NF. 1, 1903): Diarium sexennale, S. 307, übereinstimmend mit Chronica Husitarum, S. 409. — Ebenso offensichtlich lauenburgischer, also parteiischer Herkunft ist die Bemerkung Herm. Korners über den Verkauf Sachsens "um viel Geld": Die Chronica Novella des Herm. Korner, hg. v. J. Schwalm (1895) S. 462; ähnlich Dt. St. Chron. 28 (1902) 179. 214.

Joadim Leusdiner

Kosten dem Orden mit 2000 Spießen zu je vier Pferden und drei Gewappneten zu Hilfe kommen sollten¹⁹. Auch für die Möglichkeit unmittelbarer Geldzuweisungen an den König finden sich Hinweise²⁰, doch trat das Angebot von Geld hier gewiß hinter den politischen Motiven für Siegmunds Entscheidung zurück.

Über die Verhandlungen zwischen dem König und Herzog Erich ist im einzelnen wenig überliefert. Jedenfalls muß Siegmund von den Argumenten des Lauenburgers nicht ganz unberührt geblieben sein. Er mochte wohl, wie die Lauenburger später behaupteten, ausweichend zugestanden haben, daß die Belehnung Friedrichs von Meißen nicht gültig sei, wenn Erich sein Recht nachweisen könne. Also schobe es der konig an die korfürsten²¹. Die vier rheinischen fand der Herzog, der dem König sein Verlangen nochmals schriftlich vorgebracht hatte²², im Mai 1423 in Boppard. Sie beschieden ihn auf den 4. Juli nach Frankfurt, wo er Beweise für seine gleiche Abstammung mit den verstorbenen Kurfürsten vorweisen sollte; darauf wollten sie zu seinen Rechten stehen²³. Den Grund für diese einigermaßen aussichtsvolle Wendung hat man wohl nicht nur in der Unsicherheit Siegmunds, auch nicht nur in den Spannungen der Kurfürsten mit dem Könige zu sehen, als dessen Parteigänger der Wettiner gelten mußte; Erich V. hatte vielmehr vielleicht schon in Blindenburg, wahrscheinlicher in Boppard eine Urkunde vorgelegt, nach der ihn Siegmund 1414 in Frankfurt tatsächlich, wie Andreas von Regensburg erfahren haben wollte, außer mit Lauenburg auch mit dem Lande Sachsen, mit der Kur, der Pfalzgrafschaft und dem Erzmarschallamt,

¹⁹) Cod. dipl. Sax. I B 4, 149 f. Nr. 249, dazu eb. 148 f. Nr. 248 (2000 Spieße und 2000 Schützen auf 6-7 Monate). — Zur Mission des wettinischen Marschalls Apel Vitzthum vgl. neben v. *Broesigke*, S. 69 m. Anm. 322 G. Opitz, Urkundenwesen, Rat u. Kanzlei Friedrichs IV. (Diss. München 1938) S. 90.

Vgl. Cod. dipl. Sax. I B 4, 207 Nr. 322 u. vor allem S. 278 Nr. 431 u. S. 280 Nr. 433: Vor der feierlichen Belehnung Friedrichs (vgl. unt. S. 323) quittiert Kgn. Barbara am 31. Juli 1425 dem Kurfürsten von versprochenen 12 000 ung. (= 15 000 rhein.) Gulden 8 000. — Im ganzen doch zu wohlwollend v. Broesigke, S. 70, kühler Cod. dipl. Sax I. B. 4, 144 Anm. zu Nr. 244.

²¹⁾ Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten z. Gesch. d. Zeitalters K. Sigmunds, hg. v. W. Altmann (1893) S. 152; lauenburgische Darstellung bei Sudendorf, Registrum 3, 95 Nr. 61. Auch Andreas v. Regensburg erfährt auf der Rückreise Erichs von lauenburg. Seite ein günstiges Ergebnis: Dignetur dominus iter suum prosperum facere et cum gaudio in Saxoniam reducere: Chron. Husit., S. 409. Hinze, S. 46 f. 49; Franklin 1, 295.

²²) Undat. Abschrift im Stadtarch. Frankfurt a. M., Reichssachen 1903: Cod. dipl. Sax. I B 4, 213 Anm. zu Nr. 332.

²³⁾ Sudendorf a. a. O. S. 95 f.; Hinze, S. 53, v. Broesigke S. 75.

ja mit Westfalen belehnt habe²⁴. Der Nachweis seiner askanischen Abstammung mußte dem Herzog leicht fallen; er brachte denn auch eine Reihe von Zeugnissen dafür, um die sich mit ihm sein Schwiegervater Konrad von Weinsberg bemüht hatte²⁵, nach Frankfurt mit. Erbrecht, Lehnrecht wie die Gunst der politischen Lage schienen jetzt für Erich zu sprechen. Aber er traf in Frankfurt die Kurfürsten nicht vollzählig an, die Sache verzog sich zunächst bis zum Januar 1424²⁶.

Inzwischen aber hatten sich in einer neuen politischen Konstellation die Aussichten Erichs verschlechtert. Als er die Kurfürsten endlich nicht in Frankfurt, sondern in Bingen erreichte, konnte sich sein wettinischer Rivale nicht nur auf ein Bündnis mit Konrad von Mainz stützen²⁷; er wurde jetzt in das Kurkolleg aufgenommen und schloß sich, hauptsächlich zur Sicherung seiner neuen Würde, dem auch gegen Siegmund gerichteten Kurverein an²⁸. Erfolglos protestierte Erich gegen das sächsische Wappen an der Herberge Friedrichs²⁹. Nur soviel konnte der Lauenburger nach langen Verhandlungen durchsetzen, daß der König (oder ein von ihm eingesetzer Richter) als richter und frager mit den Kurfürsten als urteiler binnen Jahresfrist auf einem Tag in Frankfurt oder Nürnberg oder, falls das nicht geschähe, im

- Altmann Nr. 1356. Vgl. unt. S. 324 f. Für d. Vorlage d. Urkunde schon 1423 vgl. Sudendorf a. a. O. Dagegen spricht allerdings, daß der Erzb. v. Köln nicht sofort gegen die Einbeziehung Westfalens protestiert hat. Andererseits nennt auch die echte Privilegienbestätigung von 1414 (oben Anm. 15) Erich als hertzog zu Sachsen, zu Engern und zu Westfalen aber wohl nur in alter Titelführung; vgl. ähnliche Titulaturen Erichs V. in Urk. Siegmunds z. B. UB. Stadt Lübeck 6 Nr. 18. 37. 58. 62. 89 v. 1418-19 oder die Fehdebriefe Lübecks u. Hamburgs v. 1420 eb. Nr. 241-42. Auch E. s. Nachfolger Bernhard führt die gleichen Titel, z. B. UB. Stadt Lübeck 7 (1885) Nr. 731. 794. 846 v. 1437-40.
- 23) Sudendorf, Registrum 3, 88 ff. Nr. 59 f.
- Windecke, S. 156 (nicht alle Hss.!) wäre Sachsen bereits auf dem (2.) Frankfurter Fürstentag vom 24. Aug. 1423, auf dem auch die geldrische Nachfolgefrage (vgl. Aschbach 3, 235 ff.) verhandelt wurde, Erich zugesprochen worden; dagegen eindeutig das Manifest der lauenburg. Brüder vom 31. März 1424, Sudendorf, Registrum 3, 96 Nr. 61; vgl. auch v. Broesigke, S. 75. Auf den für Erich günstigen Stand deutet auch die Bitte Friedrichs an Hz. Adolf v. Jülich und Berg um Beistand, falls Erich den Wettiner vor das heimliche Gericht laden würde (1423 Aug. 26), vgl. Cod. dipl. Sax. I B 4, 213 Anm. zu Nr. 332. Aschbach 3, 225 u. Hinze, S. 55 nennen, wohl nach J. J. Müller, Reichstagstheatrum . . . unter K. Friedrichs V. usw. 2 (1713) 451, nur die Frankfurter Tage von Juli 1423 und Jan. 1424.
- ²⁷) Cod. dipl. Sax. I B 4, 200 ff. Nr. 319 v. 1423 Dez. 2.
- ²⁶) RTA. 8, 344 ff. Nr. 294 u. 353 f. Nr. 297. Th. Lindner, Zur dt. Gesch. im 15. Jh. II: Der Binger Kurverein, MIOG. 13 (1892) 404.
- ²⁹) Sudendorf, Registrum 3, 96 Nr. 61.

folgenden Jahre die Kurfürsten allein den Streit entscheiden sollten; Friedrich versprach, sich solcher Erkenntnis zu unterwerfen; beide Fürsten sollten sich bei Siegmund um den Spruch bemühen³⁰. Damit war die Sache an den König zurückverwiesen.

Vergeblich sandten die Lauenburger Eberhard Schenk zu Erbach nach Ungarn; wandten sie sich, mit starken Worten an eine sächsische Solidarität appellierend und um entsprechende Briefe an Siegmund bittend, in einem Manifest an die Offentlichkeit im Lande Sachsen und Westfalen³¹; bevollmächtigte Erich seinen Bruder Bernhard, für ihn die Belehnung vom König zu erbitten und zu empfangen³²; vergeblich auch versuchte Konrad von Weinsberg, die Sache seines Schwiegersohnes im Juli 1424 nochmals vor die Kurfürsten zu bringen³³ — das Jahr verging ohne Stellungnahme, geschweige denn richterliche Entscheidung Siegmunds.

Die Frage mußte also wieder vor die Kurfürsten kommen. Abermals bemühte sich Konrad von Weinsberg am Königshofe in Totis und durch Boten bei den Kurfürsten zugunsten seines Schwiegersohnes; er war besorgt, daß sie den Wettiner durch seiner macht willen Erich vorzögen; er sei wegen der Sache bei Siegmund in Ungnade gefallen und wisse nicht, wann er wieder empfangen werde³⁴. Immer stärker wandelte sich die politische Lage gegen Erich. Friedrich der Streitbare, der in Bingen weitgehende Anerkennung der Kurfürsten gefunden hatte, wandte sich jetzt wieder dem König zu. Am 25. Juli 1425 erneuerte er, nun selbst in Waitzen (Vácz), ein altes sächsisches Bündnis mit Böhmen und Österreich, sagte wiederum Hilfe gegen die Husiten zu und versprach für den Fall, daß Siegmund Kaiser würde oder

³⁰⁾ Eb. 97 u. RTA. 8, 351 ff. Nr. 296; Lindner, MIOG. 13, 406.

Sudendorf, Registrum 3, 92 ff. Nr. 61; Dortmunder UB., bearb. v. K. Rübel, 3, 1 (1899) 40 f. Nr. 55 (die richtige Datierung bei K. Koppmann, Hans. GBll. 1898, S. 184 f.). — Einen Parallelfall, den Versuch einer Beeinflussung Friedrichs III. durch "Volkswillen" seitens des Pfalzgrafen (1452) nennt H. Weigel, Kaiser, Kurfürst u. Jurist, in: Aus Reichstagen d. 15. u. 16. Jh. (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 5, 1958) S. 93.

³²⁾ Sudendorf, Registrum 3, 100 f. Nr. 63 v. 1424 Sept. 18. Bezeichnend die volle Intitulation: E., v. g. gn. pffalczgraff vnd herczog zu Sachssen, zu Engern vnd zu Westvalen herczog, des hl. Rom. richs erczmarschalk. — Bernhards Durchreise notiert Andreas v. Regensburg, Diar sexenn., S. 320 f. zum 20. Sept. (pro retraccione sive revocacione litterarum dicti regis, quibus marchionem Misnensem fecerat ducem Saxoniae...). B. traf Siegmund zu Anfang 1425 in Wien: v. Broesigke, S. 82, vgl. auch RTA. 8, 408 Nr. 345.

83) RTA. 8, 355 Nr. 300; vgl. auch Cod. dipl. Sax. I B 4, 231 f. Anm. zu Nr. 365.

³⁴⁾ RTA. 8, 407 ff. Nr. 345.

stürbe, Herzog Albrecht von Österreich seine Kurstimme zu geben; sieben Tage danach, am 1. August, empfing er zu Ofen die feierliche Investitur für Kurfürstentum und Erzmarschallamt³⁵. Das Belehnungsverfahren Friedrichs I. von Sachsen war abgeschlossen.

Aber die Lauenburger setzten den Kurstreit auch unter den erschwerten Umständen fort. Nach wie vor mußte es für sie darauf ankommen, die Unrechtmäßigkeit der Belehnung Friedrichs I. nachzuweisen, das hieß, ihren eigenen Rechtsanspruch auf Sachsen zu begründen. Waren Erich und seine Brüder mit der von ihnen doch wohl schon früher vorgebrachten Eventualbelehnung Siegmunds für ganz Sachsen offensichtlich erfolglos geblieben ohne daß die Urkunde bisher gänzlich zurückgewiesen worden war -, versuchten sie jetzt anscheinend, den Erbvertrag von 1374, mit der Bestätigung Karls IV., und die Gesamtbelehnung von 1377 stärker zur Geltung zu bringen. Ob schon in Kenntnis der Belehnung Friedrichs I. in Ofen oder nicht: am 29. September 1425 bezeugte Herzog Bernhard von Braunschweig, daß Kaiser Karl zu Tangermünde in seiner Gegenwart die Herzöge Wenzel, Albrecht und Erich (IV.) mit Marschallamt, Pfalz und Land zu Sachsen on samptliken... to ghelikem rechte alse rechten naturliken vedderen beliehen habe36. Mit guten Gründen hätten die Lauenburger, würde die Behauptung einer noch gültigen Belehnung zu gesamter Hand, wie sie mittelbar auch Erich V. 1414 in Frankfurt zu erreichen gesucht hatte, von König und Kurfürsten anerkannt werden, ihre Aussichten verbessert. Derart wird man sich die Argumente zu denken haben, mit denen zu Anfang 1426 eine neue lauenburgische Gesandtschaft nach Ungarn kam. Siegmund wies sie nicht sofort ab, sondern verschob die Antwort vorerst bis zum Wiener Reichstag im März; dort stieß er die Gesandten zunächst zurück — er habe andere, wichtigere Sachen zu verhandeln; im übrigen, heißt es, sei das Wort gefallen: Quod scripsi, scripsi. Aber die Boten ließen nicht locker, sie protestierten gegen die barsche Antwort und erreichten schließlich, daß der König ihnen sagen ließ, die Sache solle auf dem Nürnberger Tag im Mai von ihm selber oder seinem Vertreter entschieden werden³⁷.

Cod. dipl. Sax. I B 4, 271 ff. Nr. 427 - 432, ferner Nr. 435 v. 3. Aug. — Über eine früher versprochene, damals geleistete Zahlung an Kgn. Barbara vgl. oben S. 320 m. Anm. 20. — Vgl. v. Broesigke, S. 82 ff. — Hin- (4. Juni) u. Rückreise (28. Aug.) durch Regensburg notiert Andreas v. R., Diar. sexenn., S. 326.

³⁶) Sudendorf, Registrum 3, 101 f. Nr. 64.

³⁷) Müller 2, 454 f. Anwesenheit Kf. Friedrichs I. in Wien: Cod. dipl. Sax. I B 4, 317 Anm. zu Nr. 480, vgl. auch S. 321 Nr. 489.

Joadim Leusdiner

Am 11. Mai trafen Erich und sein Schwiegervater Konrad von Weinsberg in Nürnberg ein³⁸. Siegmund erschien nicht, und nach langen Verhandlungen mit den Kurfürsten oder deren Gesandten — außer Friedrich von Sachsen als Partei waren nur der Mainzer und Trierer anwesend — wie mit Siegmunds Kanzler und seinem Hofmeister ging man am 4. Juni ergebnislos auseinander, nachdem sich die königlichen Räte für nicht bevollmächtigt erklärt hatten³⁹. Für die Verärgerung und die Propaganda der Lauenburger sind die Gerüchte charakteristisch, die man nach der Schlacht von Aussig (16. Juni 1426) in Regensburg hören konnte. Die blutige Niederlage im Husitenkrieg sei ein Gottesgericht gewesen, sagten Einige, weil der Markgraf von Meißen das Herzogtum Sachsen mit Gewalt und durch Begünstigung Siegmunds innehabe⁴⁰. Aber Stimmungen konnten die ungünstige Lage Erichs von Lauenburg nicht mehr verbessern.

Der Streit schien völlig beendet, als der König am 14. August 1426 in Ofen den von den Lauenburgern vorgebrachten Lehnbrief für ganz Sachsen öffentlich als Fälschung erweisen konnte¹¹. Diese Erklärung Siegmunds läßt die Entstehung der fraglichen Urkunde im einzelnen deutlich werden und gewährt zugleich einen nicht eben erfreulichen Einblick in die königliche Kanzlei. Auf dem Nürnberger Reichstag im Sommer 1422, also noch vor dem Tode des letzten askanischen Kurfürsten, hatte Herzog Erich¹² durch Vermittlung seines Schwiegervaters, des Erbkämmerers Konrad von Weinsberg, am letzten Tage der Versammlung¹³ jene erweiterte Urkunde erschleichen können — als wir doch dem von Winsperg wol eyn bessers

²⁸) RTA. 8, 428 Nr. 400; vgl. S. 497 Nr. 409; mit großer Rüstung: Müller 2, 455. Zur Anwesenheit Friedrichs I.: Cod. dipl. Sax. I B 4, 326 f. Anm. zu Nr. 504. — Ferner Andreas v. Regensburg, Diar. sexenn., S. 334 (ähnlich in anderen Schriften, S. 424 f. 466. 671), hier wiederum Erwähnung des Anspruchs Erichs iure hereditario.

³⁰⁾ Müller, eb.; Hinze, S. 58; v. Broesigke, S. 89.

⁴⁰⁾ Andreas v. Regensburg, Diar. sexenn., S. 334 (wiederholt S. 424 f. 466. 671); Andere begründeten das Gottesurteil mit den Ausschreitungen der meißnischen Truppen "auch gegen Katholiken", insbesondere im Nonnenkloster zu Tepl (virgines . . . inhoneste tractarunt). Vgl. auch v. Bezold 2 (1875) 81 ff.

V. Sybel - Th. v. Sickel, T. 313 (V 18), Text (1891) S. 102 f. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. u. s. Nachfolger (1882) S. 201 f.; Hinze, S. 47 ff. Über eine andere wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Kurstreit entstandene Fälschung vgl. Schnath (oben Anm. 7) S. 17 f.

⁴²⁾ Zu seiner Anwesenheit in Nürnberg vgl. u. a. RTA. 8, 221 Nr. 182.

⁴³⁾ S. urkundet dort zuletzt 1422 Sept. 20: Altmann Nr. 5263.

zugetrauet hetten, bemerkte Siegmund trocken. Konrad hatte damals den derzeitigen Kanzler selbst, seinen Schwager Georg von Hohenlohe⁴⁴, den Bischof von Passau, bewogen, die Ausstellung und zugleich Rückdatierung der Urkunde um acht Jahre — also auf 1414 — zu befehlen. Der Protonotar Franz jedoch, auf dessen Aussagen König Siegmund sich jetzt berief, hatte sich geweigert, da er 1414 noch nicht in der Kanzlei tätig gewesen wäre45, ein Argument, das übrigens auch für den Kanzler hätte gelten können, der erst 1418 seinem Vorgänger Erzbischof Johann von Gran gefolgt war⁴⁶. Georg von Passau hatte danach von dem Protonotar Michael de Priest, Propst zu Bunzlau, der seit 1412 der Kanzlei angehörte⁴⁷ und nun, 1426, den Nürnberger Vorgang ebenfalls eidlich bezeugte⁴⁸, die Unterschrift erreicht. Der Registrator Heinrich Fye schließlich hatte, nach seiner Aussage, die Urkunde ordnungsgemäß registriert. Mochten sich die Kanzleibeamten hinter dem im August 1423 gestorbenen Kanzler Georg decken oder nicht: die Ungültigkeit des durch Formanalogien bis in die Einzelheiten sorgfältig um acht Jahre veralteten Lehnbriefes war erwiesen.

Auch die wahre Geschichte der Verleihung Sachsens und ihrer Motive stellte Siegmund in seiner Erklärung von 1426 dar. Der König hatte Land und Kur von vornherein (in Übereinstimmung mit der Goldenen Bulle c. 7 § 2) als heimgefallenes, lediges, frei verleihbares Lehen angesehen. Gegen die Bewerbungen der Brandenburger und Pfälzer berief er sich nun auf den (im Hinblick auf Brandenburg und Böhmen unter den Luxemburgern nicht ganz überzeugenden) Satz, daß Vater und Sohn nicht zwei Kurfürstentümer besitzen sollten⁴⁹. Um so deutlicher trat das politische Hauptmotiv Siegmunds hervor: er habe Friedrich das Herzogtum geliehen, der uns gen den keczern zu Behem allerbeste gesessen was und der auch danach und künftig gegen die Husiten helfen werde. Dann erinnerte der König an die Frank-

⁴⁴⁾ Konrad VII. v. Weinsberg († 1446) war in 1. Ehe mit Anna v. Hohenlohe († 1437) verheiratet, ihre Tochter Elisabeth 2. Frau Erichs V.: W. Möller, Stammtafeln westdt. Adelsgeschlechter im Ma. 1 (1922) 46 ff. T. 19.

⁴⁵) Über F. vgl. D. G. *Noordijk*, Unters. auf d. Gebiete d. ksl. Kanzleisprache im 15.Jh. (Diss. Amsterdam 1925) S. 17 f.; er war von 1420 bis 1426 tatsächlich Vizekanzler.

⁴⁶⁾ Noordijk, S. 16.

⁴⁷) Eb. 15.

⁴⁵⁾ Vgl. auch sein Attestat bei Müller 2, 458 sowie Cod. dipl. Sax. a. a. O. 347 Anm.

⁴⁹) Das Problem kann hier nicht erörtert werden; zu seiner langen Vorgeschichte vgl. K. G. Hugelmann, Stämme, Nation und Nationalstaat im dt. Ma. (Nationalstaat u. Nationalitätenrecht im dt. Ma. 1, 1955) S. 174 ff.

furter Belehnung Erichs allein mit Lauenburg und gleich zweimal an die Weigerung Rudolfs von Sachsen, die Lehensfahne mit zu berühren; er führte gegen den Anspruch auf Westfalen einleuchtend an, daß der Kölner dem schon 1414 widersprochen hätte. Schwächer waren der Hinweis auf die damals bestehende Erbhuldigung zwischen den Anhaltinern und Rudolf III.⁵⁰ und das unmittelbar folgende Argument, der Pfalzgraf und der Markgraf zu Brandenburg hätten sich nicht um Sachsen beworben, wenn sie von berechtigten Ansprüchen Erichs gewußt hätten — das hätte ja auch gegenüber der eben behaupteten anhaltinischen Anwartschaft gelten müssen.

Aber weniger die Stärke oder Schwäche der inhaltlichen Argumentation Siegmunds waren 1426 entscheidend, als vielmehr der Nachweis, daß Erichs vorgebliche Urkunde erschlichen sei. Die Erklärung Siegmunds hätte den Streit abschließen können. Der Lauenburger war weder erbrechtlich — gestützt auf seine Abstammungsnachweise und die Einung der Linien von 1374 — noch lehnrechtlich — über die Gesamtbelehnung von 1377 und die angebliche Eventualbelehnung von 1414 — zum Zuge gekommen, seine Rechtsgründe waren erschüttert. Nicht so Erichs Selbstbewußtsein und Hartnäckigkeit. Er betrachtete sich nach wie vor als Herzog von Sachsen. Hatte er bis dahin unmittelbar um sein beanspruchtes Recht gekämpft, so ging er nunmehr stärker verfahrensrechtlich vor. Er warf dem König in den folgenden Phasen des Streits vor allem Rechtsverweigerung vor. Zugleich und in innerem Zusammenhang mit dieser juristischen Akzentverschiebung wandte er sich einer weiteren Rechtssphäre zu, der obersten geistlichen Gewalt.

Erich schickte 1427 eine Gesandtschaft zu Papst Martin V. Nach Untersuchung des Falles durch eine Kardinalskommission erwirkte die lauenburgische Gesandtschaft wenigstens eine Interzession des Papstes⁵¹. Aber ehe es dazu kam, hatte Erich nach dem Tode Friedrichs I. von Sachsen (4. Januar 1428) noch einmal Konrad von Weinsberg zum König nach Ungarn gesandt. Siegmunds Antwort war in freundlichem Ton gehalten.

⁵⁰) Vgl. dazu oben S. 317.

Müller 2, 458; J. G. Horn, Lebens- u. Heldengeschichte . . . Friedrichs d. Streitbaren . . . (1733) S. 184. — Den (umstrittenen) Rechtsgrund dafür wird man in zwei Dekretalen Innozenz' III. sehen können: X II 2 De foro competenti 10 u. 11 (Friedberg 2, 250 f., bes. Rubrik zu cap. 10: . . . in defectu iustitiae saecularis . . .); vgl. Schröder-Künßberg, S. 633 f. u. J. B. Sägmüller, Lehrb. d. kathol. Kirchenrechts 2 (31914) 315.

Zwar wies er wiederum darauf hin, daß er Sachsen als vnser vnd des richs verfallen und anerstorben lehen habe behandeln können und tun mögen mit recht, was wir wollen; aber da Erich glaube, daß sein Recht verkürzt worden sei, und Siegmund des von Rom. kuniglicher wirdikeit nyemand versagen sollen, wer vns dorumb anruffend ist, lade er, um den Herzog vnclaghaft zu machen, ihn auf den 60. Tag nach Aushändigung des Ladebriefes an den Hof, wo er dann mit den Kurfürsten zu deutschen landen sei; dort sollten Erich mit allen Briefen und Zeugnissen wie auch Herzog Friedrich II. von Sachsen und Markgraf von Meißen erscheinen und vor König und Kurfürsten ihr Recht finden⁵². Genau wahrte Siegmund jetzt die alten Rechtsformen. Der König als Herr sollte der Richter, die Kurfürsten als Genossen des streitenden Mannes sollten die Urteiler des versprochenen Lehngerichts auf Reichsgebiet sein⁵³. Die schriftliche Ladung bestimmte die Frist⁵⁴ und nannte die Sache⁵⁵. Auch der Bote, der dem Fürsten die Ladung (jedenfalls die erste) zu verkünden hatte, sollte ein Fürstengenosse sein⁵⁶. Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg ließ das Ladungsschreiben verlesen und überreichte es Erich in Gegenwart genannter Zeugen am 21. Juni auf dem Rathause zu Lüneburg⁵⁷. Offensichtlich wollte Siegmund die Sache endgültig austragen lassen. An seiner Stellungnahme konnte kein Zweifel bestehen: noch vor Anlaufen der 60-Tage-Frist hatte er Friedrich II., den Sohn des Streitbaren, mit Sachsen und der Kurwürde belehnt⁵⁸; bald darauf trat Friedrich II. dem 1424 errichteten Kurverein bei⁵⁹. Die vom 31. Juli datierte, durchaus höfliche und distanzierte Bitte Martins V.,

⁵²⁾ Sudendorf, Registrum 3, 121 f. Nr. 66 v. 1428 März 22; vgl. Hinze S. 60 f.

Dazu Homeyer (oben Anm. 13) II 2, 572; Franklin 2 (1869) 151 f. 154. — Vgl. auch oben S. 321 f. Zum Ort innerhalb Deutschlands: Franklin 2, 65 u. Hugelmann, S. 438 ff.

Homeyer II 2, 585. Das Hofgericht ist mit Rücksicht auf die Entfernungen an die sonst üblichen Fristen (14 Nächte, sechs Wochen) nicht gebunden: Franklin 2, 217 u. J. A. Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit d. dt. Königs und Reiches im 15. Jh., SB. Wien, Phil.-hist. Kl. 49 (1865) 556 Anm. (Weistum v. 1433 März 15).

⁵⁵) Franklin 2, 215.

Eb. 221 f. mit dem S. 223 u. bei Tomaschek a. a. O. zit. Weistum von 1433: wen man ein sursten vorsordern woll, das da antress... die lehen des surstenthumbs, so sul man . . . das erst surbot schicken bey eynem sursten.

⁵⁷) Sudendorf, Registrum 3, 122 f. Nr. 67, Bericht Hz. Heinrichs an Siegmund v. gleichen Tage.

⁵⁵⁾ Altmann Nr. 7084 u. 7092 v. 1428 Mai 18/20. Zur Beurteilung vgl. Franklin 1, 301.

⁵⁹) RTA. 9, 190 f. Nr. 155, Frankfurt, 1428 Mai 30. Allerdings hielten die Erzbischöfe von Köln und Trier mit ihrer Anerkennung noch zurück, vgl. unten S. 328.

den jahrelangen Streit endlich eindeutig und unanfechtbar abzuschließen, konnte den König nicht umstimmen; er soll die Einmischung zurückgewiesen haben⁶⁰.

Über das nach der Ladungsfrist auf Ende August 1428 gebotene Gericht ist nichts bekannt; es ist wohl kaum zusammengetreten. Siegmund befand sich zu der Zeit bei Temesvar, also nicht zu deutschen Landen. Einen neuen Termin, nun allerdings gerade außerhalb des Reichsgebiets, zu Preßburg⁶¹ an Lätare (6. März) 1429, erwähnt die peinlich korrekte Vollmacht Erichs für zwei Räte, die er zu Siegmund schicken müsse, weil er wegen der kurzfristigen (vielleicht der zweiten?) Ladung nicht selbst kommen könne. Sie sollten sich übrigens auf dem gutlichen tag an seiner statt dem endgültigen Spruch unterwerfen⁶². Auch über diesen Tag, offensichtlich ein Schiedsverfahren, ist nichts Weiteres bekannt; der König urkundete zu Lätare in Erlau⁶³ und hielt sich erst im April in Preßburg auf⁶⁴, aber auch zu diesem späteren Zeitpunkt ist der abschließende Spruch anscheinend nicht ergangen. Der Lauenburger jedenfalls setzte den Streit fort und konnte sich weiterhin gewisse Hoffnungen machen, sperrten sich doch die Erzbischöfe von Köln und Trier immer noch gegen eine bedingungslose Aufnahme Friedrichs II. von Sachsen ins Kurkolleg. Als zu Anfang Dezember 1429 Kurfürsten und König in Preßburg zusammentrafen, waren der Kölner und der Trierer nicht erschienen. Die anderen wurden sich mit Siegmund am 7. Dezember einig, dem Markgrafen zu Meißen das Herzogtum Sachsen zu leihen, das konnte nur heißen: ihn endgültig und feierlich zu belehnen⁶⁵. Am Weihnachtsabend 1429 forderte der König von Köln und Trier nachdrücklich die Anerkennung des zweiten Wettiners und erklärte abermals die Ansprüche Erichs für unbegründet⁶⁶. Im folgenden Jahr empfingen Friedrich und seine Brüder zu

⁶⁰⁾ Sudendorf, Registrum 3, 123 f. Nr. 68. Müller 2, 458.

⁶¹) Vgl. dazu Hugelmann, S. 448 f.

⁶²⁾ Sudendorf, Registrum 3, 124 f. Nr. 69. Am 18. Nov. 1428 hatte Siegmund die bayer. Herzöge zur Entscheidung ihres Erbstreits auf Lätare 1429 in eine österreichische Stadt geladen (Altmann Nr. 7135) — gleichzeitig auch den Lauenburger?

⁶³⁾ Altmann Nr. 7185 - 86.

⁶⁴) Eb. 7191 ff. Am 26. April entschied S. den bayer. Streit: eb. 7255.

⁶⁵⁾ RTA. 9, 361 Nr. 286 Art. 6. Vgl. auch eb. S. 341 f.

⁶⁶⁾ Altmann Nr. 7533; Müller 2, 460 f.; Hinze, S. 60. Siegmunds Willebrief als Kg. v. Böhmen (21. Dez.): Altmann Nr. 7515, Müller 2, 461 f.

Nürnberg endlich auch die förmliche Investitur mit allen ihren Landen⁶⁷; wieder schien ein Abschluß des Kurstreits gefunden.

Aber Herzog Erich war nicht zu entmutigen, er brachte den Streit 1434 vor das Basler Konzil. Es zeigt sich darin nicht nur die Konsequenz des mit der Appellation an Papst Martin V. einmal beschrittenen Weges, sondern auch ein für Erich und die Lauenburger charakteristischer Zug, die empfundene Rechtskränkung zum Skandal auszuweiten, ein Vorgehen, das sich schon in der Stimmungsmache zu Regensburg wie in dem Manifest von 1424 beobachten ließ. Erichs fürstliches Ehrbewußtsein ließ ihn alles auf den erhofften günstigen Ausgang des Streites setzen, dafür wandte er, bis zur Vernachlässigung und Verschuldung seines Landes, alle seine Mittel und mehr auf, die zahlreichen Händel seiner ersten Herrschaftsjahre waren für das eine Ziel aufgegeben⁶⁸.

Vor der Deputatio pro communibus ließ Erich am 5. Mai 1434 seinen Anspruch auf die Kurwürde — die er allgemein reichsrechtlich richtig, aber gerade in seinem Fall der Wirklichkeit nicht entsprechend mit dem Besitz des Kurlandes begründete — vertreten; da er den Kaiser mehrfach vergeblich um Rechtsgewährung ersucht habe, bat er zunächst um Vermittlung der Väter; bei weiterer Rechtsverweigerung (in deffectu seu denegacione justicie) möge das Konzil selbst ihm Richter setzen. Noch am gleichen Tage forderte Gregor Heimburg namens Friedrichs von Sachsen eine Kopie der Supplik Erichs⁶⁹. Dieser bestellte vier Tage darauf seine Prokuratoren beim Konzil, außer seinem Bruder Bischof Magnus von Hildesheim und seinem Schwiegervater Konrad von Weinsberg vor allem Magister Johann Christiani von Alfeld, Propst von St. Andreas in Verden und Dekan vom Hl. Kreuz zu Hildesheim, und Johann Gerwin, Propst zu Bardowiek, die in den folgenden Jahren fast alle wichtigen Verhandlungen führen sollten⁷⁰. Bereits am 13. Mai beschloß das Konzil, wegen des Streits an den Kaiser zu schreiben⁷¹;

Altmann Nr. 7787, 1430 Sept. 19; Dt. St. Chron. 1, 377. Siegmund wollte auf dem (zunächst für März 1430 angesetzten) Nürnberger Reichstag, wie er am 21. Dez. 1429 ankündigte, Hofgericht halten — das ietzunt lange zit, darumb daz wir nicht in dem rich und in Dutschen landen gesin möchtent, darnider gelegen ist — und alle anhängenden Sachen richten: RTA. 9, 381 Nr. 291; dazu Hugelmann, S. 440 f. Sollte dann auch der Kurstreit ausgetragen werden?

⁶⁸⁾ Vgl. Kobbe, 2, 155 f., v. Duve, 388.

⁶⁹) Concilium Basiliense, Stud. u. Quell. z. Gesch. d. Konzils v. Basel, hg. v. J. Haller, 3 (1900) 89 f.

⁷⁰) Eb. 3, 94; sie werden am 21. Mai in die Generalkongregation inkorporiert: eb. 101.

⁷¹⁾ Eb. 3, 96.

es sandte am 10. Juni den Augustiner Johann Winnepfennig zu ihm. Schreiben und mündliche Bitte, Siegmund möge einen Richter in Basel bestellen, wies dieser als unzulässige Einmischung schroff zurück⁷². Aber schon bereitete das Konzil das eigene Verfahren vor. Wiederum nur wenige Tage später setzte es vier Richter, einen aus jeder Deputation, in der Sache ein: den Patriarchen von Antiochia und die Bischöfe von Fréjus, Rodez und Bergamo⁷³, denen die Generalkongregation am 25. Juni einige Verfahrensregeln gab: es sollte vor allem eine citacio per edictum ergehen, also eine Ladung durch öffentlichen Anschlag⁷⁴, die allerdings, nach Einwand der Deputatio pro communibus, suspendiert werden sollte, bis an Herzog Friedrich von Sachsen geschrieben sei, er solle innerhalb einer bestimmten Frist bevollmächtigte Prokuratoren schicken und das Konzil als Gerichtsstand anerkennen; erst nach Verstreichen der Frist sollte die Ladung laufen⁷⁵. Bereits fanden Erichs Konzilsgesandte unter denen der Kurfürsten Platz, wogegen der Vertreter Friedrichs von Sachsen natürlich protestierte⁷⁶. Der Eifer des Konzils gab, wie man sieht, dem lauenburgischen Streit neuen Aufschwung, dem schon über elfjährigen Verfahren jetzt die Beschleunigung.

Kaiser Siegmund aber hatte schon vor diesen Konzilsbeschlüssen, vor der Mission Winnepfennigs, am 10. Mai, also fünf Tage nach Erichs Appellation, gegengezogen, indem er von Basel aus Kurfürst Friedrich von Sachsen und dessen Sohn Herzog Siegmund besonders wegen des Kurstreits auf den Reichstag nach Ulm beschied, wohin er den Lauenburger ebenfalls bestellt habe, der ihn in Basel größlich anruffet⁷⁷. Auch Siegmund trat nun vor die Offentlichkeit.

In Ulm trug der Kaiser, am 24. Juni, den Reichsständen seinen Ärger über

⁷²) Eb. 3, 119. Müller 2, 462; Aschbach 4, 166; Hinze, S. 63 f. Siegmund befand sich in Ulm.
⁷³) Conc. Bas. 3, 123. 127 v. 16. u. 18. Juni.

⁷⁴⁾ Dazu Franklin 2, 224 ff. mit Parallelen; älteres Beispiel u. lehrreiche zeitgenössische Erörterung des Verfahrens im 14. Jh. bei A. Dieckmann, Weltkaisertum und "Districtus imperii" bei K. Heinrich VII. (Masch. Diss. Göttingen 1956) S. 92 f. 136. 140. 156 f.

⁷⁵) Conc. Bas. 3, 130 f. (Dep. pro comm.). 133 f. (Gen. Kongr.). Die Ladung Friedrichs fand ihn bereits in Ulm (s. u.); er folgte ihr nicht, sondern forderte sofort Rückweisung der Sache an den Kaiser, wobei er übrigens seine hervorragende Rolle im Husitenkrieg betonte: Müller a. a. O.

⁷⁶) Conc. Bas. 3, 143 f. Gegen die Inkorporation des Vertreters Friedrichs protestierten dann wieder Erichs Gesandte in ähnlicher Form — keine Maßnahme sollte die Entscheidung präjudizieren: eb. 157 v. 23. Juli.

⁷⁷) RTA. 11, 376 Nr. 194.

das Konzil vor, vor allem über dessen Anmaßung, in weltlichen Sachen zu richten, und insbesondere im Fall des sächsischen Kurstreits — und meinen alse die weltlichen zu bringen under daz or des kelichz⁷⁸. Am 19. Juli schrieb Siegmund noch ziemlich zurückhaltend an das Konzil. Er drückte vorerst hauptsächlich sein Befremden über die Ranganmaßung der lauenburgischen Prokuratoren aus, da doch Friedrich II. wie schon sein Vater kraft Belehnung und Anerkennung der Kurfürsten Sachsen rechtmäßig besäße, und forderte, daß dem Wettiner und seinen Gesandten die kurfürstlichen Ehren erwiesen würden⁷⁹.

Schärfere Töne schlug der öffentliche Protest an, den Siegmund vor den Fürsten — qui in nostre majestatis conspectu in maxima copia constituti estis — am 28. Juli in Ulm verlesen ließ. Feierlich und mit kräftiger Betonung der kaiserlichen Rechte und Pflichten trug er den Streit und seine Rechtsgründe vor. Erich habe den Fall mit der Behauptung vor das Konzil gebracht, daß ihm Land, Marschallamt und Kur nach Erb- und Lehnrecht zukämen⁶⁰, Siegmund aber die Rechtsgewährung verweigert habe. Deutlich gab der Kaiser seiner Kränkung durch das lauenburgische Vorgehen Ausdruck: . . . querelas in publicum perferre minime veretur. Per quorum alterum nostre majestatis auctoritati derogatur, per alterum autem honorificencie nostre detrahitur. Dann legte er die Aufgaben kaiserlicher Rechtswahrung dar, knapp und erhaben im Allgemeinen, ausführlich und nüchtern im Speziellen. Da Fürstentum, Erzamt und Kurrecht unmittelbare Reichslehen und da nach Ordnung gemeinen Rechts wie nach Übung, Brauch, Stil und

Eb. 379 Nr. 197 (Bericht d. Straßb. Gesandten). Ein Ritter soll dazu geäußert haben, ein Bischof habe ihm gesagt, daz die leigen kein reht solten sprechen, wen sú kein reht wusten; sú denkent, sú werent, die es wusten und wo es geschriben stúnde; das umschreibt nicht nur das Motiv vorgeblicher Rechsverweigerung, sondern ist wohl gerade in der Übertreibung des Gerüchts bezeichnend für Unwillen und Empfindlichkeit in den Dingen. — Andere Kompetenzkonslikte (Besançon u. Bamberg) können hier ebenso wenig wie Siegmunds gespanntes Verhältnis zum Konzil erörtert werden; vgl. aber Beckmann in RTA. 11, 194 ff. 372 f.

⁷⁹⁾ RTA. 11, 429 f. Nr. 225; gewandt, jedenfalls verbindlich und zugleich bestimmt der Hinweis sieut et nos ecclesiasticos prelatos secundum gradus ecclesiasticarum dignitatum in nostra curia reveremur. — Der Brief wurde am 30. Juli in Basel verlesen: Conc. Bas. 3, 162; 5 (hg. G. Beckmann u. a., 1904) 58.

⁶⁰⁾ Anscheinend hatte sich Erich wiederum auf die erschlichene Urkunde berufen: pretendens principatum officium et jus . . . sibi tam hereditario quam eciam infeudationis per nos (Siegmund) sibi sacte jure deberi.

Gewohnheit des heiligen Römischen Reiches⁸¹ Lehnsstreitigkeiten vor Lehnsherrn und pares auszutragen seien, gehöre der Fall vor Kaiser und Kurfürsten. Zu dem Vorwurf der Rechtsverweigerung verwies Siegmund, indem er politische Not in juristische Tugend wandelte, zunächst auf das lange Verhandeln der Kurfürsten, bevor sie Herzog Friedrich I. in das Kurkolleg aufnahmen. Um begangene Formfehler zu bessern, habe er Erich zugestanden, das Verfahren durch Urteil der Standesgenossen rechtens zu ergänzen, und sei bereit, das Fürstengericht gewohnheitsgemäß auf deutschem Reichsgebiet zu berufen⁸². Niemals, jedenfalls, habe er Recht verweigert⁸³.

In ähnlicher Form teilte Siegmund dem Konzil am gleichen Tage die feierliche und öffentliche Protestation mit und verwahrte sich, seine frische kaiserliche Würde mehrfach hervorhebend, dagegen, daß vor das Reich gehörige Lehnsachen an das Konzil gezogen werden; wieder betonte er, daß er Erich niemals das Recht verweigert habe und verweigern werde, wenn dieser ihn — so hieß es zweimal deutlich tadelnd — rechtmäßig darum ersucht habe oder bitten würde; er forderte daher, die Sache an ihn zurückzuweisen⁸⁴.

Protest und Schreiben wurden am 13. August in der Generalkongregation des Konzils verlesen. Die lauenburgischen Prokuratoren erboten sich, einige Behauptungen des Kaisers sofort zu widerlegen⁸⁵; man verdächtigte Siegnund, die Wettiner zu begünstigen, auch hier, indem man abermals den Vorwurf erhob, er habe ihnen Sachsen verkauft oder wenigstens "gegen viele tausend Dukaten" zu Lehen gegeben⁸⁶. Doch trotz dem forschen Auftreten der Gesandten waren die Väter in eine gewisse Verlegenheit geraten, die sich in den Sitzungsprotokollen widerspiegelt. Die Deputatio pro communibus sprach sich recht bald für Remission der leidigen, rein profanen Sache aus. Schnell schien sich die Generalkongregation dem anzuschließen⁸⁷,

^{81) ...} secundum juris comunis disposicionem necnon usum morem stilum et consuetudinem s. Rom. imperii . . .

Quia tamen questio ipsa non erat in figura judicii trutinata, nos idem Erico semper ultroneo prebuimus, justicie complementum ministrare legittime, quod aliter expediri nequit nisi
parium nostre curtis arbitrio respectu feudi memorati. Quos utique pares legitime requisiti
prompti sumus more imperialis majestatis intra fines Almanie vocare, ubi de causis et questionibus principum ex stilo imperii nostri nos convenit judicare.

⁸³⁾ RTA. 11, 430 ff. Nr. 226.

⁸⁴⁾ Eb. 432 f. Nr. 227.

⁶⁵⁾ Conc. Bas. 3, 171,. 173 f.

⁸⁶⁾ Conc. Bas. 5, 99; vgl. dazu oben S. 319.

⁸⁷⁾ Conc. Bas. 3, 180 u. 185 v. 19. u. 21. Aug. 1434.

zumal Gregor Heimburg als einer der neu ernannten kaiserlichen Konzilsgesandten⁵⁸ sogleich nochmals die Abweisung der weltlichen Sachen forderte — was freilich erst wieder zur Beratung an die Deputationen ging⁸⁹. Man folgte endlich dem Vorschlag der Deputatio pacis: die nun einmal vom Konzil eingesetzte Richterkommission sollte nach Anhören der Parteien entscheiden, ob die Sache zurückzuweisen sei; wenn nicht — faciant justiciam. Übrigens wurde gleichzeitig der Entwurf einer allgemeinen Antwort an den Kaiser verlesen und inhaltlich gebilligt, ita tamen, quod non fiat mencio de materia ducum Saxonie⁹⁰. Das Spiel zwischen Forderung der kaiserlichen Gesandten, Protest der lauenburgischen Prokuratoren und halben Entschlüssen der Deputationen sollte sich noch oft wiederholen⁹¹. Auch ein Unterausschuß fehlte nicht⁹², und den früher bestellten Richtern wurden in der Remissionsfrage Beisitzer zugesellt⁹³. Der fürstliche Streit war ins feine Getriebe der Kompetenz- und Verfahrensfragen geraten.

Vergeblich erinnerte der Neffe Friedrichs II., der Landgraf von Thüringen, an die Kirchentreue der Wettiner⁹⁴, vergeblich trug Johann Schele, der Bischof von Lübeck, der als Konzilsgesandter im August und September den Regensburger Reichstag besucht hatte, aber auch als Gesandter Siegmunds in Basel beauftragt war, am 1. Oktober dem Konzil in seinem Bericht über die Unterredungen mit dem Kaiser auch dessen Beschwerden über die Rechtsanmaßung in weltlichen Sachen vor, Beschwerden, die Siegmund abermals ins Grundsätzliche ausgeweitet hatte⁹⁵. Am gleichen Tage sandte der Kaiser nochmals ein Schreiben in der sächsischen Angelegenheit an das Konzil. Wiederum versuchte er, dem Streit ein Ende zu setzen. Zwar wiederholte Siegmund seine Vorwürfe und Forderungen in hohem Stil, kam

⁸⁸⁾ RTA. 11, 434 f. Nr. 229, Ulm 1434 Aug. 8. Dazu H. Ammon, Joh. Schele, Bisch. v. Lübeck, auf dem Basler Konzil (Diss. Erlangen 1931) S. 21 f.

⁸⁹⁾ RTA. 11, 439 Nr. 231 (Auszug aus Monumenta Conciliorum gen. s. XV, Bd. 2 [1873] 724 f.) v. 21. Aug., dazu Conc. Bas. 5, 101.

⁹⁰) Conc. Bas. 3, 187 v. 25. Aug.; entsprechend Gen. Kongr. am 27. Aug.: eb. 189.

⁹¹) Zunächst Conc. Bas. 3, 192. 196 v. 29. Aug. u. 3. Sept.; dazu, scheinbar entschiedener, Conc. Bas. 5, 102 (anon. Tagebuch). Ferner Conc. Bas. 3, 206 v. 17. Sept.

⁹²) Conc. Bas. 3, 197 — ita tamen, quod propter hoc non advocetur causa a judicibus.

⁹³⁾ Eb. 3, 211 v. Sept. 24.

⁹¹⁾ Hinze, S. 67.

⁹⁵) RTA. 11, 470 ff. Nr. 249, bes. S. 475 Punkt 7: Ex quo non decet in messem alienam mittere falcem, sepe rogavi, ut cause prophane..., que per simplicem querelam vel frivolas appellationes ad concilium passim introducuntur, usw.; S. 476 Punkt 9 u. a. speziell sächs. Streit. Knapp Conc. Bas. 3, 214 f. u. 5, 104. Zur Sache insgesamt Ammon, S. 31 ff.

aber in der Sache den Lauenburgern und dem Konzil entgegen. Obwohl er betonte, daß er Erich das Recht nicht verweigert habe, da dieser ihn niemals rechtens ersucht habe, teilte er den Vätern mit, daß er die Streitenden zu einem Tag in Reichslanden geladen habe⁹⁶. Die Rechtsformen entsprachen denen von 1428, diesmal war die erste Ladung ausdrücklich peremptorisch — ein Zeichen für die Entschlossenheit Siegmunds, die Sache gänzlich auszutragen⁹⁷. Wenn er selbst verhindert wäre, sollte ein Kurfürst dem Gericht als Frager vorsitzen. Gleichzeitig wurden die Ladungen auf den 23. April 1435 nach Frankfurt ausgefertigt⁹⁸.

Der Brief des Kaisers wurde am 15. Oktober im Konzil verlesen, und Gregor Heimburg forderte wiederum sogleich die Rückweisung der Sache; aber nachdem ein lauenburgischer Prokurator sein Mißtrauen gegenüber Siegmund vorgetragen hatte, wurde die Entscheidung doch wieder nur der Richterkommission zugeschoben, die erst die Gründe der anderen Partei anhören sollte⁹⁹. Als die sächsischen Gesandten vierzehn Tages später ebenfalls um Remission ersuchten und entsprechende Briefe des Herzogs verlesen wurden, wurde ihnen freilich nicht einmal eine Antwort zuteil¹⁰⁰. Dennoch gab es nun feine Anzeichen für ein vorsichtiges Einlenken des Konzils¹⁰¹, zumal anscheinend auch der Landgraf von Hessen und andere Fürsten und Bischöfe um Abweisung des Kurstreits baten¹⁰². Aber erst am 4. März 1435 beschloß die Generalkongregation endlich, nachdem am Vortage in der Deputatio pro

PG) RTA. 11, 482 f. Nr. 252. . . . neque eciam usque modo ipse Ericus umquam nos legitime et juxta stilum et morem Ro. imperii requisiverit, tamen nos prompti semper administracionem justicie proprio motu et ex officio nostro Erico . . . necnon Friderico . . . certum comparicionis terminum . . . duximus statuendum eosque solito more imperialis curie nostre peremptorie evocandos, ubi tunc in terris imperii constituti cum paribus curtis pro tribunali sedentes reddere volumus . . .

⁹⁷⁾ Vgl. oben S. 327.

⁹⁸⁾ Müller 2, 466 (mit Drucksehler 1433 statt 1434 im Datum), Ladung Friedrichs II.

⁹⁹) Conc. Bas. 3, 229 und 5, 105.

¹⁰⁰⁾ Super quo nichil fuit responsum: Conc. Bas. 3, 236, vgl. auch 5, 106 v. 29. Okt.

¹⁰¹) Conc. Bas. 3, 240 v. 3. Nov.

¹⁰²⁾ Conc. Bas. 5, 110 v. 26. Nov. (anon. Tgb.), nicht im Protokoll. — Auf einem schlecht besuchten und entschlußlosen Frankfurter Ständetag v. 6. - 11. Dez. wurde der Fall gemäß der ksl. Proposition (RTA. 11, 504 Nr. 264 Art. 5 v. 27. Sept.) beiläufig verhandelt (eb. 512 Nr. 266), fand aber jedenfalls bei den Städten kaum Interesse (vgl. schon eb. 509 Nr. 165); er spielte in ihren Gutachten u. Briefen keine Rolle (eb. 515 ff. Nr. 267 - 274). Übrigens blieben auch die folgenden Frankfurter Tage im Mai und Juni 1435 ohne Beschluß (eb. S. 496 f.).

communibus gegen den Widerspruch der wettinischen Gesandten eine entsprechende Einigung über einen Vermittlungsvorschlag Cesarinis zustande gekommen war, die Sache auf sechs Monate wenigstens zu suspendieren und dem Kaiser (oder seinen Kommissaren) zur Entscheidung auf dem Tag am 23. April zurückzuweisen; käme der Fall in dieser Frist nicht zum Austrag, sollte er freilich — in eodem statu, in quo nunc est — zum Gericht der Väter zurückkehren¹⁰³.

Dem halben Schritt des Konzils folgte ein halber Siegmunds. Da er nicht selbst nach Frankfurt kommen konnte, aber die Klage "nicht länger leiden" und dem Vorwurf, daß er "Recht in den Sachen gerne verziehe", entgegentreten wollte, beauftragte er Erzbischof Dietrich von Köln als Kommissar und Richter an seiner statt; dieser sollte mit den Kurfürsten und Fürsten den Prozeß in aller Form — aber offensichtlich nur als Frager, biß zu beschlißunge der sachen - soweit vorantreiben und die von den Parteien vorgelegten Urkunden, das Protokoll und alle Akten unter Siegel an den Kaiser schicken, damit er danach mit den Fürsten das Urteil sprechen könne¹⁰⁴. Die merkwürdige Teilung des Verfahrens und darauf die Unlust der Kurfürsten konnten kaum einen eindeutigen, gewiß keinen raschen Ausgang verheißen. So ist es denn an St. Georgentag in Frankfurt nicht einmal soweit gekommen, wie Siegmund es - wenigstens nach dem Commissoriale für den Kölner — hatte bringen wollen. Der Erzbischof und die Kurfürsten setzten sich zwar auf dem Frankfurter Rathaus zusammen, aber nicht einmal das Verhör wurde rechtens gehalten, da sie doselbst etwas haben erzelen und lauten laßen, um der Sache nicht nachzugehen. Der Grund dafür waren Einwände der Kurfürsten gegen das vorbehaltene Urteil, wodurch sie ihre kurfürstlichen Rechte für gekränkt hielten¹⁰⁵.

Der Kaiser, der sich unwillig gab und für unschuldig erklärte, setzte den Parteien am 9. August einen neuen Rechtstag, mit Rücksicht darauf, daß er die Kurfürsten zu dem rechten dester beqvemlicher bringen möge, erst auf den 2. Februar 1436, also lange nach Ablauf der vom Konzil gegebenen

Conc. Bas. 3, 327 (Dep. pro comm.). 328 (Gen. Kongr.); vgl. G. Beckmann, RTA. 11, 374. — Die Spannungen der Parteien in Basel setzten sich trotzdem fort, vgl. Conc. Bas. 3, 335 v. 11. März.

¹⁰⁴⁾ Müller 2, 469 f. v. 12. März; entsprechende Mitteilung an Kf. Friedrich II. eb. 470 f.
105) J. D v. Olenschlager, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle . . . (1766), UB. 139 Nr. 50;
dazu auch die unklar dat. Eintragung im Frankfurter Rechnungsbuch: RTA. 11, 530 Nr. 284
Art. 3; Müller 2, 472; Beckmann, RTA. 11, 374. Vgl. auch Franklin 1, 303 f.

Sechsmonatsfrist¹⁰⁶. Es wiederholten sich die Ladungsformalien von 1428. Der Landgraf von Thüringen wurde diesmal mit der Aushändigung der Zitation an Friedrich II. beauftragt; er sollte über "Zeit, Tag und Stunde" der Übergabe dem Kaiser berichten¹⁰⁷. Dem Konzil gegenüber, das sich während der Suspensionsfrist tatsächlich mit der Sache nicht abgab, erneuerte wie die Wettiner auch Siegmund (wohl bewußt nach Verstreichen des Halbjahrs) in Briefen und durch seine Gesandten mehrfach die Remissionsforderung, natürlich wieder gegen den Protest der Lauenburger¹⁰⁸. Sie drängten jetzt auf Entscheidung des Streits durch die — übrigens schon früher und später noch oft umbesetzte¹⁰⁹ — Konzilskommission. Auch die Väter entwickelten neuen Eifer, den die kaiserlichen Räte durch Vorlage der jüngsten Ladungsschreiben zu dämpfen suchten. Wieder trafen Briefe der Wettiner ein, der König von Dänemark intervenierte zugunsten Erichs und seiner Brüder, abermals stritt man um wenigstens kurzfristigen Aufschub, häuften sich die gegenseitigen Proteste¹¹⁰.

Aber bevor der Streit, sei es in Basel, sei es auf dem von Siegmund gesetzten neuen Tag zu Lichtmeß 1436, ausgetragen werden konnte, schien er einen natürlichen Abschluß zu finden. Herzog Erich V. von Sachsen-Lauenburg starb Ende 1435.

Die Mitteilung seines Todes durch seinen Bruder und Nachfolger Herzog Bernhard II. jedoch, die am 27. Januar 1436 in Basel verlesen wurde, war schon mit der Andeutung verbunden, den Streit fortzusetzen¹¹¹. Am 2. März ließ das Konzil den Herzog, seinem Antrag entsprechend, als Gesamterben und einzigen und rechtmäßigen Nachfolger Erichs zu und gestattete ihm die Fortführung der anhängenden Sache; die Richterkommission sollte freilich vor der Entscheidung des Falles (antequam... ad ulteriora procedant) nochmals die Remissionsfrage prüfen und darüber in der Generalkongre-

¹⁰⁶⁾ Müller 2, 471 f., Ladung Friedrichs II. Die Erichs (wieder durch Hz. v. Braunschweig-Lüneburg) erwähnt Conc. Bas. 3, 555 v. 1435 Okt. 31.

¹⁰⁷⁾ Müller 2, 472 f., S. an Ldgf. Friedrich v. Thüringen, v. 11. Aug. Vgl. oben S. 327.

¹⁰⁸⁾ Conc. Bas. 3, 529 v. 1435 Okt. 1; eb. 543 v. 21. Okt.; 549 v. 24. Okt.; 550 f. v. 27. Okt.

¹⁰⁹⁾ Zuerst 1434 Okt. 5/15: Conc. Bas. 3, 218. 226. Ferner eb. 3, 520. 522. 555. 576; 4 (1903) 4. 6. 230. 237. 242. 247; 6 (1926) 138 f. 173 v. 1438 März 5.

¹¹⁰) Eb. 3, 555 v. 1435 Okt. 31; 558 ff. v. 3. - 4. Nov.; 563 f. v. 7. u. 10. Nov.; 567 u. 575 v. 14. u. 18. Nov.; 585 v. 2. Dez.

Conc. Bas. 4, 26; vgl. eb. 40 v. 9. Febr. und, schon eindeutig, 56 v. 23. Febr. (Dep. procomm.) Über B. s. Titelführung vgl. oben Anm. 24.

gation berichten¹¹². Alles blieb also beim alten. Auch der Kaiser reagierte, wie zu erwarten. Er verlangte die Rückweisung und drückte übrigens sein Befremden über den Herzog aus, der ihn, Siegmund, nicht angerufen und bisher nicht einmal sein Lehen genommen habe; er wolle Bernhard aber "nach dem im Reich üblichen Herkommen Gerechtigkeit widerfahren" lassen¹¹³.

Von all dem geschah nichts. Zwar trafen gelegentlich Briefe des Kaisers wie Bischofs Magnus von Hildesheim, des Bruders Herzogs Bernhards, zugunsten der einen oder anderen Partei beim Konzil ein und blieb die Richterkommission durch mehrfache Neuernennungen erhalten¹¹⁴, im ganzen aber ruhte der ermüdende Streit in den Jahren 1436 und 1437, nicht zuletzt auch, weil die lauenburgischen Mittel erschöpft waren — enthielt Bernhard doch sogar der Witwe seines Bruders das Heiratsgut vor¹¹⁵.

Erst die Königswahl von 1438 sollte und mußte den Kurstreit neu beleben¹¹⁶. Es bleibt unklar, ob die Frage schon in den ersten Vorbesprechungen der Fürsten verhandelt wurde; das Mißtrauen jedenfalls, aus dem Friedrich II. von Sachsen die an sich eindeutig an den "Erzmarschall" und "Mitkurfürsten" adressierte Wahleinladung des Mainzers mit den Briefen an die anderen Kurfürsten zu vergleichen befahl, war zwar dem Formular gegenüber unberechtigt, in der Sache doch nicht ganz unbegründet¹¹⁷; der mit Sicherheit zu erwartende Anspruch Bernhards auf die Kurstimme sollte nicht ganz ohne Unterstützung bleiben. Andererseits war die Ausübung der Kur zweifellos für alles Weitere von entscheidender Bedeutung; es ging, in der Tat, ums Präjudiz¹¹⁸.

¹¹²⁾ Eb. 68.

¹¹³⁾ Beckmann, RTA. 11, 374.

¹¹⁴⁾ Conc. Bas. 4, 175 v. 1436 Juni 15; vgl. die oben Anm. 109 gen. Stellen a. d. gleichen Bande.

¹¹⁵) Vgl. Altmann Nr. 11605 f., Mahnung Siegmunds an Bernhard II. v. 1436 Dez. 27 — gewiß auf Betreiben Konrads v. Weinsberg, der sich später auch gegenüber Friedrich II. v. Sachsen für seine Tochter bemühte: Conrads v. W. Einnahmen- u. Ausgaben-Register von 1437 u. 1438, hg. v. J. Albrecht (Bibl. Lit. Ver. Stuttgart 18, 1850) 10. 16. 18 f. 21, weiter 24. 27. 29, vgl. auch 38. 83; dazu Beckmann, RTA. 13, 5—, ferner oben S. 329 m. Anm. 68.

¹¹⁶) Vgl. insgesamt u. zum Folgenden W. Altmann, Die Wahl Albrechts II. zum röm. Könige (1886), bes. S. 20 ff., dazu Richtigstellungen u. Kritik v. Beckmann, RTA. 13, 5 f. 13 u. ö. Auf Einzelpolemik kann hier wie bisher verzichtet werden.

¹¹⁷⁾ RTA. 13, 72 f. Nr. 27, Ladungsschreiben v. 1438 Jan. 3; eine sächs. Kopie m. d. Vermerk: Ad inquirendum, si litere ceteris electoribus directe sint conformes premisse.

¹¹⁶⁾ Beckmann, RTA. 13, 15.

Zunächst freilich mußten die Lauenburger erreichen, überhaupt erst in die Wahlstadt eingelassen zu werden, die nach der Goldenen Bulle (c. 1 § 20) nur den Wählern offenstand. Schon am 4. März, fünf Tage vor dem zunächst gesetzten Wahltermin, war im Frankfurter Rat von der Herberge die Rede, die Bernhard bestellt hatte. Zwei Tage darauf fragte die Stadt bei Dietrich von Mainz an, ob er den Herzog als Kurfürsten geladen habe und ob sie ihn und den Bischof von Hildesheim einlassen sollte. Die Antwort hielt sich an die Vorschrift: entboten sei Friedrich von Sachsen, der das land inhat; was das Verhalten gegenüber Bernhard und Magnus angehe, meinte der Erzbischof, das ir in der wißheit sit und wol wissent, wie ir uch darin halten sollent¹¹⁹. Wie bei allen Wahlen mußte die Stadt die unangenehmen Fälle selbst erledigen. Als Johann Christiani am 7. März für den Bischof als den Vertreter Bernhards als eins korfursten um Geleit bat, schlug der Frankfurter Rat es ihm freundlich ab; nachdem er sich aber darauf berufen hatte, daß der Mainzer ihn herbeschieden habe, litt man den Dekan, doch ohne Präjudiz (ane alle furrede). Indem kam Bischof Magnus selbst unbemerkt in die Stadt, daz dem rade nit liep was und were er also nit inkommen, so hette man in nit ingelassen. Nun mußte Frankfurt den unbequemen Gast loswerden, ohne es mit ihm zu verderben. Seine Bitte um Geleit und Schirm als für einen kurfürstlichen Gesandten schlug man abermals ab; aber man wollte die Klärung der Frage den Fürsten überlassen — sollte er's mit ihnen austragen. Und weiter sicherte sich der Rat: er gönne dem Bischof seine Rechte und hätte mit der Sache nichts zu tun; falls die Stadt ihn auf Geheiß der Kurfürsten ausweisen müßte, möge er das nicht übelnehmen. Am 9. März, an Reminiscere zogen die Kurfürsten ein, darunter Friedrich von Sachsen¹²⁰. Er tadelte sofort die Anwesenheit des Hildesheimers und forderte mit Berufung auf die Goldene Bulle Magnus' Ausweisung. Abends um Neun berät man sich. Man fürchtet, daß auch Herzog Bernhard heimlich in der Stadt sei und daß er selbst (oder Magnus als sein Prokurator) sich am folgenden Morgen bei der Wahlmesse an den Platz und in den Stuhl stellen

werde, der dem Herzog von Sachsen zukommt. Man geht in die Herberge

des Mainzers — er schläft schon. Mit seinen Räten verabredet man, in der

¹¹⁰⁾ RTA. 13, 119 f. Nr. 56 - 57. Bernhard kam dann nicht selbst; dazu wie zum Folgenden die Frankfurter Wahlaufzeichnung eb. 85 ff. Nr. 35. — Das Verhältnis zwischen dem Mainzer und B. Magnus war im übrigen seit 1436 gut, vgl. A. Bertram, Gesch. d. Bistums Hildesheim 1 (1899) 391.

¹²⁰⁾ Seine Bitte um Schutz u. Frankfurter Zusage RTA. 13, 121 Nr. 58 f.

Früh keine Mette singen zu lassen und die Kirche vorerst verschlossen zu halten.

10. März 1438, morgens. Bewaffnete kontrollieren den Zutritt durch das Hauptportal, den einzigen geöffneten Zugang in die Kirche. Jeder Fürst wird gebeten, zwei seiner Diener dazuzustellen, die zeigen sollen, wer etwa nicht zu seinem Gefolge gehöre. Als der Trierer einziehen will, versucht Bischof Magnus, vor ihm in die Kirche zu gelangen. Die Ratsbeauftragten fragen den Erzbischof, ob Magnus mit ihm dort sei; der Trierer verneint. Man fragt ihn, weiter, ob man den Bischof einlassen solle; das will der Kurfürst nicht ohne die anderen beantworten. So verweigern die Ratsbeauftragten Magnus den Einlaß und ersuchen ihn, einstweilen in St. Michael einzutreten. Er bittet, den Kurfürsten sagen zu lassen, daß er sie sprechen wolle. Sie lassen ihm antworten, wenn er zuchticlich in die Kirche gehen, in keinem kurfürstlichen Stuhl stehen und kein clage oder geruchte machen wollte, so dürfe er eingelassen werden. — Damit war der erste Versuch der Lauenburger gescheitert, die Teilnahme an den Wahlhandlungen zu erzwingen.

Nach der Heilig-Geist-Messe berieten die Kurfürsten lange in der Sakristei - und merkte man wol, daz daz was von herzoge Bernhardes wegen. Sie kamen zu keinem Entschluß; der Wahleid wurde nicht geleistet, die Kur verschoben. Den ganzen Nachmittag über setzten sie die Beratung auf dem Rathaus fort. Jetzt wurde den Frankfurtern der Grund der langen Verhandlungen deutlich: der Erzbischof von Köln neigte dem Lauenburger zu, der gegen seinen drohenden Ausschluß von der Wahl protestieren und sein Recht fordern ließ¹²¹. Abends wiederholte Friedrich von Sachsen dringlicher seine Forderung, den Bischof von Hildesheim auszuweisen. Wieder bat der Frankfurter Rat die Kurfürsten um Verhaltensregeln. Die Antworten waren ebenso eindeutig wie ärgerlich für den geplagten Rat: sie äußerten Unwillen über die Hindernisse bringende Anwesenheit des Bischofs; es wäre gut, wenn er nicht in der Stadt wäre. Und übrigens, fügten einige hinzu, sei zu Frankfurt doch bisher alwege gar ein triffige wiser rad gehalden ... und duchte sie besser, daz sie sich selber underwiseten, dan daz sie imande underwisen sulde. Nur der Kölner wollte versuchen, mit Hilfe des Landgrafen von Hessen den Streit gutlich oder rechtlich zu richten.

Protest erwähnt RTA. 15, 145 Nr. 76, vgl. unten zu 1440. Berufung d. Lauenburgers auf seine Abstammung: RTA. 13, 126 Nr. 71 Var. b.) — Das Folgende wie bisher nach der in Anm. 119 gen. Wahlaufzeichnung.

Joadim Leusdiner

Der Inhalt der Verhandlungen am 11. März, auch zwischen den Kurfürsten und Bischof Magnus, ist im einzelnen nicht bekannt; jedenfalls erneuerte der Wettiner am Abend seine Ausweisungsforderung. Als sie am folgenden Morgen dem Hildesheimer übermittelt wurde, berief dieser sich auf die ihm für diesen Tag zugesagte Antwort, danach wolle er abreisen. Friedrich von Sachsen, dem der Rat die Stellungnahme Magnus' mitteilte, erklärte sich damit einverstanden. Ungestört wiederholten die Kurfürsten endlich an diesem 12. März die Wahlmesse und leisteten sie den vorgeschriebenen Eid. Am Nachmittag bekam der Hildesheimer seine Antwort, am 13. ritt er, den Frankfurter Rat seiner Huld versichernd, ab. Auch Herzog Friedrich nahm den Ausgang zur Erleichterung des Rates günstig auf. Aus diesem friedlichen Abschluß des Zwischenfalls wird man schließen dürfen, daß den Lauenburgern, unabhängig von der faktischen Ausübung der Kur durch Herzog Friedrich, eine endgültige rechtliche Entscheidung zugestanden worden war¹²². Sicher war dennoch, daß sie wieder eine Niederlage erlitten hatten.

Bemerkenswert bleibt die Zähigkeit, mit der Herzog Bernhard wie früher sein Bruder Erich den Kurstreit weiter verfolgte. Gegen Ende März/Anfang April 1438 beantragte Johann Christiani als lauenburgischer Prokurator in Basel, die soeben vom Konzil beschlossene Gesandtschaft an den neuen König möge Albrecht II. ermahnen, den Streit nach Reichsrecht innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden; andernfalls sollte das Konzil richten. Alles wiederholte sich, wie man sieht, noch ein weiteres Mal. Auch der unvermeidliche Gegenantrag der Vertreter Friedrichs von Sachsen brachte in der Sache nichts Neues. Er wies die Siegmund vorgeworfene Rechtsverweigerung zurück und erinnerte daran, daß Bernhard eine Belehnung weder erhalten noch erstrebt habe — insofern sei er nicht einmal in der Rechtslage Herzog Erichs. Eigentlich könne daher von einer Remission keine Rede mehr sein: cum remissio presupponit habitum et sic commissionem cause. Aber selbst wenn man frühere Rechtsverweigerung Siegmunds und legitime Rechtshilfe des Konzils einräume, sei doch in Frankfurt unbezweifelbar einmütig ein neuer König gewählt worden, wobei (der wieder nicht als Herzog genannte) Bernhard nicht anwesend und sein Vertreter nicht zugelassen worden sei; der König müsse den Streit entscheiden. — So wandte sich der subtil for-

¹²²⁾ Beckmann, RTA. 13, 15 vermutet wohl mit Recht Zusage eines Urteils des neuen Königs.

malistische Protest Friedrichs am Ende nur gegen die Art der Überweisung an Albrecht II., in der der Wettiner ein Präjudiz gegen sich erblickte¹²³.

Die Sorge war überflüssig, denn in der kurzen Regierungszeit Albrechts II. ruhte der Streit. Nur in Notizen und Instruktionen Konrads von Weinsberg begegnen einige Male Angelegenheiten, die den übrigens erkrankten, ja schon tot gesagten Herzog Bernhard betrafen; aber es handelte sich dabei wohl immer noch um Heiratsgut und Wittum der Herzogin Elisabeth. Selbst als nach der Ernennung Konrads zum Konzilsprotektor die lauenburgischen Prokuratoren ihn täglich aufsuchten, konnte Gregor Heimburg Kurfürst Friedrich II. beruhigen: doch ist mir nit wissen, das er in iht hulfe tue. Sicher ließ Bernhard gelegentlich an seine Ansprüche erinnern; Gegenstand bedeutender Verhandlungen waren sie nicht¹²⁴.

Die Königswahl von 1440 brachte den Streit erneut vor die Kurfürsten und verknüpfte ihn noch ein letztes Mal mit Ereignissen von einigem politischen Gewicht¹²⁵. Die Wahleinladung des Mainzers erging ohne Rücksicht auf die auch unter Albrecht II. offengebliebene Entscheidung wie selbstverständlich an Friedrich II. von Sachsen. Dagegen erhob Herzog Bernhard, fast vier Wochen vor dem Wahltermin, am 4. Januar 1440 in aller Form Protest, der sich überdies (nach einem Kanzleivermerk auf der sächsischen Kopie) am Morgen nach der Kur am Eingang der Herberge Friedrichs angeschlagen fand. Der Lauenburger bereitete sein Vorgehen jetzt besser vor als bei dem Überrumpelungsversuch von 1438. Dem entsprechend verlagerte sich die Handlung von der öffentlichen Szene am Domportal zu den vertraulichen Beratungen in der Sakristei und in den kurfürstlichen Herbergen.

NTA. 13, 88 ff. Anm. 1. — Gehört hierzu die sonst nicht bestätigte, im Konzilsprotokoll vom 10. März (!) durchgestrichene Eintragung, wonach die Sache auf sechs Monate an die Kurfürsten zu verweisen sei, usw. ? — Conc. Bas. 6, 181 Var. d.

Vgl. außer oben Anm. 115 RTA. 13, 98 Nr. 41 Punkt 18; 595 Nr. 308. RTA 14, 68 Nr. 25 (Gregor Heimburg); eb. 278 Anm. 3. — Am 23. Febr. 1439 bittet Joh. Christiani in Basel um Urlaub, um sich für Bernhard und B. Magnus auf den Reichstag nach Frankfurt zu begeben (Conc. Bas. 6, 335); hängt damit die Mitteilung Konrads v. W. an Joh. Christiani v. 29. März zusammen, die Kurfürsten wollten zugunsten Bernhards schreiben (RTA. 13, 90 Anm.)?

¹²⁵) Zum Folgenden vgl. außerden im einzelnen zit. Akten H. Herre, RTA. 15, 116 ff. (mit einigen, durch diese Darstellung ohne Einzelpolemik überholten Irrtümern in der Vorgeschichte) und bes. 121 ff. — Der gleichzeitige Streit um die böhmische Stimme kann hier außer acht bleiben.

Joadim Leusdiner

Klar zusammenfassend wiederholte das lauenburgische Instrument die alten Ansprüche und Argumente, angefangen von der Intitulation als "Herzog von Sachsen, Engern, Westfalen" und "Erzmarschall". Bernhard beanspruchte das Wahlrecht erstens, weil er das Herzogtum innehabe, ad quem terra in Wittenberge inseparabiliter dependet, und zweitens, weil Würde und Amt ihm als dem ältesten Herzog von Sachsen de jure et successione originali primeva progenitorum zukomme. Er berief sich drittens darauf, der wahre nächste Erbe der verstorbenen Herzöge Rudolf und Albrecht zu sein. Er bot an, alles dies - sofort oder an geeignetem Ort und zu gegebener Zeit - nachzuweisen. Werde er zu dieser oder sonst irgendeiner Königswahl nicht geladen und zugelassen, werde er sie für ungültig ansehen. Schließlich kündigte er weitere Schritte an Papst, Konzil und - nicht ganz widerspruchslos zum Vorhergehenden - an einen rechtmäßig zu wählenden künftigen Kaiser oder an irgendein anderes höheres Gericht an¹²⁶. Bernhard versuchte sich also auf unbestreitbare reichsrechtliche Sätze zu stützen, vor allem darauf, daß die Kur am Lande hing, und wenigstens mittelbar auf die Primogenitur. Doch so richtig die einzelnen Prämissen, so fragwürdig waren seine Schlüsse, und im ganzen lief seine Argumentation auf eine Petitio principii hinaus.

Trotzdem waren die lauenburgischen Bemühungen anscheinend nicht völlig aussichtslos, denn wieder schienen die Erzbischöfe von Köln und Trier in der Zulassungsfrage zu zögern, obwohl Bernhard gar nicht erst nach Frankfurt kam oder schickte. Doch nach der Wahlmesse am 29. Januar besprachen sich die Kurfürsten lange in der Sakristei, wahrscheinlich auch über den sächsischen Streit. Hier ist wohl die grundsätzliche Entscheidung gefallen. Anschließend leisteten die Wähler, darunter auch Friedrich von Sachsen den Eid¹²⁷. Spätestens kurz davor hatte seine Politik die Zweifel der beiden Erzbischöfe und damit Bernhards Ansprüche beiseite schieben können. Ein Bündnis Friedrichs mit Dietrich von Mainz sicherte dem Wettiner unter anderem die Unterstützung des Erzbischofs gegen jeden Angriff auf alle seine von Kaisern und Königen empfangenen Rechte; der Mainzer legte sich damit zugunsten Friedrichs fest, falls der Streit zu einem weiteren Prozeß vor dem künftigen König führen sollte¹²⁸. Aber dazu ist es nicht

¹²⁸⁾ RTA. 15, 144 f. Nr. 76.

¹²⁷⁾ Eb. 158 Nr. 91. — Mehr als Vermutungen läßt die spärliche Überlieserung nicht zu; vielleicht gehen schon Herres Kombinationen (eb. 122 ff.) zu weit. — Das gilt wohl auch für den RTA. 16, 265 Anm. 3 ausgesprochenen Verdacht.

¹²⁶⁾ RTA. 15, 169 Nr. 94 Art. 12 v. 1. Febr.

mehr gekommen. Der Anschlag des lauenburgischen Protestes an der sächsischen Herberge blieb ein bloßes Ärgernis. Ohne Bedenken bestätigte der neue König, Friedrich III., die Privilegien Kurfürst Friedrichs von Sachsen¹²⁹.

Herzog Bernhard, dessen Verhältnis zum König mindestens zeitweise nicht schlecht gewesen ist¹³⁰, brachte seine Ansprüche anscheinend nicht weiter vor. Auch die Konzilsprotokolle von 1440 bis 1443 erwähnen den einst so heftig geführten Streit nicht mehr. Spätere Forderungen der Lauenburger bedienten sich der früheren Formen, aber sie blieben vergleichsweise kraftlos und konnten den de facto längst erreichten Erfolg der Wettiner nicht ernsthaft anfechten. Von vornherein war der mehrfach wiederholte Versuch Herzog Johanns IV., des Sohnes Bernhards, zum Scheitern verurteilt, die Belehnung mit Erzamt und Kurwürde zu gewinnen¹³¹. Johann, der auch sonst die Politik Erichs V. wieder aufnahm, der die Titel schon führte und auf dem Regensburger Reichstag 1471 das kursächsische Wappen an seiner Herberge anschlug, wurde vom Kaiser, wie zu erwarten, scharf zurückgewiesen. Das uns dann von dir nicht unbillich befremdet, schrieb Friedrich III., und es ist für ihn wie für den Fall charakteristisch, daß er nur noch mit den Tatsachen, mit der rechtbildenden Gewohnheit argumentierte: mit der Belehnung Friedrichs I., mit der Vererbung des Kurfürstentums auf Friedrich II., mit dessen Teilnahme an der Wahl von 1440, mit der "landkundigen" Nachfolge Kurfürsts Ernst und schließlich mit der kühlen Feststellung, daß er Johann bisher nicht für einen Kurfürsten gehalten noch ihm Land und Würde verliehen habe. Er verbot dem Herzog - bei Strafe von 200 Mark lötigen Goldes - Titel- und Wappenführung und befahl gleichzeitig in Mandaten an verschiedene Reichsstände, den Behauptungen Johanns entgegenzutreten, sein unrechtmäßiges Wappen abzureißen und ent-

^{· 129)} Eb. 197 f. Nr. 112 v. 17. Mai.

¹²⁰⁾ Er begegnet 1444 als kgl. Kommissar u. Richter im Zusammenhang mit der Soester Fehde, vgl. RTA. 17, 232 u. J. Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. (1838-40) Nr. 1873 sowie Urk. Anh. S. LXXIII Nr. 57. — Zum Bündnis B. Magnus' v. Hildesheim m. d. wettinischen Hz. Wilhelm v. 1446 vgl. Bertram 1, 392.

¹³¹⁾ Zum Folgenden vgl. v. Kobbe 2, 175 f. u. Schulze (oben Anm. 5) S. 144. Zur Titelführung vgl. u. a. UB. Stadt Lübeck 10 (1898) Nr. 302. 406. 464. 476 u. ö.; 11 (1905) Nr. 42. 147. 150. 157. 162 u. ö.

Joadim Leusdiner

sprechend titulierte Briefe zurückgehen zu lassen¹³². Ein Monitorium Papst Sixtus' IV., dem Johann in Rom 1474 seine Sache vortrug, an den Kaiser konnte die einmal verfestigte Situation nicht mehr ändern¹³³.

Gleiches gilt von den letzten matten Versuchen der lauenburgischen Herzöge, ihre Wünsche in Erinnerung zu bringen. Magnus I. erhielt von Karl V. 1530 wenigstens eine in der Form entgegenkommende Antworg während der Traktat, den Herzog Julius Heinrich 1629 durch seinen Rat und Archivar Daniel Mitthofen publizieren ließ, zwar die historische Erörterung des Falles eröffnete, das Rechtsverfahren aber auch nicht mehr in Gang setzen konnte¹³⁵. Julius Franz schließlich, der letzte lauenburgische Herzog aus askanischem Hause († 1689), führte noch einmal die Kurschwerter im Wappen, doch nun im letzten Feld. Er erwirkte nach über vierjährigem Prozessieren mit Sachsen 1671 sogar einen Vergleich, der ihm auf Lebenszeit die Führung dieses Wappens erlaubte. Ja, als der Lauenburger die alten Prätentionen auf das Herzogtum Westfalen wieder vorbrachte und in Sitz und Stimme auf dem Reichstage mit dem Kölner alternieren wollte, fand er beim Kaiser zunächst Unterstützung¹³⁶. Aber diese Erfolge konnten doch nicht darüber täuschen, daß aus Macht- und Rechts- bloße Ehrenfragen geworden waren. Dem Anspruch der Lauenburger auf Kursachsen standen zuerst politische Erwägungen entgegen. Am Ende war auch die Geschichte über ihn hinweggegangen.

Laque

¹³²⁾ Müller 2, 523 ff., Nürnberg, 1471 Aug. 26 (nicht bei Chmel, dort nur Ladung Johanns zum Reichstag; Nr. 6177); zu J.s. Anwesenheit in Regensburg u. seinem vorzeitigen Abreiten vgl. G. G. König v. Königsthal, Nachlese in den Reichs-Geschichten... 2 (1759) 65 f. u. J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz 2 (1872) 261 Nr. 430. — Belehnung Kurf. Ernsts: Chmel Nr. 4212 v. 1465 Juni 24; vgl. auch Nr. 4218. 4222 f. — Bezeichnend für die Rücksicht auf politische Gegebenheiten und Nöte ist die Erlaubnis Friedrichs III. für Lübeck, den Herzogen v. Lauenburg auf drei Jahre doch den angemaßten Titel zu geben — zur Vermeidung von vffrure vnd vnraidt: Chmel Nr. 6650 v. 1473 Jan. 23. — Ein späteres Beispiel für Abbruch des beanspruchten kursächs. Wappens (1476) in Dt. St. Chron. 31, 1 (1911) 182 u. bei v. Kobbe 2, 192.

¹³³⁾ Zur Romreise J. s. vgl. Dt. St. Chron. 31, 1, 124. 135. Das Monitorium v. 1474 April 20: Chmel Nr. 6858 u. G. F. C. v. d. Jahn, De ducatujelectoratu Saxon. post mortem Alberti III. (1793) S. 42 f.

¹³⁴⁾ v. Kobbe, 2, 38, 220.

¹³⁵) Eb. 3, 58.

¹³⁶⁾ Eb. 3, 83 f.; Schulze, S. 36.